Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 38. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 24. Januar 1876.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

5. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 22. Januar).

10 Uhr. Am Ministertisch Falk, Achenbach und Friedenthal.

Der Abg. Bernards theilt mit, daß er zum Forstmeister mit dem Range eines Regierungsrathes ohne Gehaltserhöhung ernannt worden sei. Die Geschäftsordnungs-Commission wird sich mit der Frage beschäftigen, ob die Fortdauer des Mandats des Abg. Bernards durch diese Ernennung in Frage gestellt werden kann.

Präsident v. Bennigsen theilt die Namen der Commissarien für die 17 Etatsgruppen, welche die zweite Berathung des Staatshaushalts vorbereiten sollen und das Resultat der Wahlen und der Constituirung der Fachcommissionen mit:

I. Für die Geschäftsordnung: Wachler (Vors.), v. Denzin (Stellv.) Elgnowski, Haucke (Schriftf.).

II. Für Petitionen: Gneist, Petri, v. Behr, v. Goldfus, Lehfeldt.

III. Zur Prüfung des Staatshaushaltsetats: von Benda, Virchow, v. Grote, Schröder (Königsberg), Seelig, Tiedemann.

IV. Zur Prüfung der Allgemeinen Rechnungen: Virchow, Hammacher, Dohrn, Strecker.

V. Für das Justizwesen: Löwenstein: Dröse, Wittrock, Dulheuer.

VI. Für das Gemeindewesen: Delius, Runge, Wagner (Stargard), Gajewski.

VII. Für das Unterrichtswesen: Techow. Paur, Wallichs, Lindemann.

VIII. Für die Agrarverhältnisse: Schellwitz, von Schorlemer-Alst, Albrecht, Henze.

Einziger Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung ist die von dem Abg. Virchow und den Mitgliedern der Fortschrittspartei eingebrachte Interpellation:

Nach Erklärungen des Herrn Cultusministers schien die Absicht zu bestehen, den aus den Beschlüssen der Generalsynode hervorgegangenen Entwurf einer General-Synodalordnung ohne Mitwirkung der Landesvertretung mit der Sanction Seiner Majestät des Königs als landeskirchliches Gesetz zu publiciren. In der Thronrede ist anerkannt, daß eine Reihe von Bestimmungen der landesgesetzlichen Sanction bedarf und daß eine hierauf bezügliche Vorlage dem Landtage zugehen solle. Unter diesen Umständen richten die Unterzeichneten an die königliche Staatsregierung die Anfrage: Besteht die Absicht, bei versammeltem Landtage, die General-Synodalordnung als landeskirchliches Gesetz zu publiciren und einseitig diejenigen Punkte zu bezeichnen, für deren Feststellung die Mitwirkung des Landtages als erforderlich zu erachten sei?

Abg. Dr. Virchow: Wenn es sich bei meiner Interpellation nur um eine akademische Frage handelte, so könnte ich in diesem Augenblicke auf das Wort verzichten, da der „Staatsanzeiger" gestern einen Allerhöchsten Erlaß gebracht hat, durch den im Wesentlichen der erste Theil meiner Interpellation beantwortet wird. Instinctiv habe ich meiner ersten Frage noch eine zweite hinzugefügt, die mir jetzt das formelle Recht giebt, diese meine Bemerkungen zu machen. Das Vorgehen der königlichen Staatsregierung hat etwas so Ueberraschendes, daß ich allerdings zweifelhaft bin, welchen Effect meine heutigen Worte etwa machen können. Ist mir doch gestern ganz ernstlich der Vorwurf gemacht worden, daß ich gerade durch Stellung meiner Interpellation Dasjenige beschleunigt hätte, was abgewendet werden soll. Es macht dieses Vorgehen der Staatsregierung einen im hohen Grade verletzenden Eindruck; und es wäre bei dem Mangel jeder Dringlichkeit wohl geboten gewesen, doch ein klein wenig zu warten und Maßregeln, die einen practischen Effect gar nicht haben, so lange aufzuschieben, bis eine weitere Verständigung mit dem Landtage erfolgt sein wird. Man hat nicht einmal so viel Zeit gehabt, in der gestrigen Nummer des „Staatsanzeigers" den Allerhöchsten Erlaß und die General-Synodalordnung selbst abzudrucken.

Der erstere ist vom 20. Januar datirt, und im „Staatsanzeiger" vom 21. ist man genöthigt, wegen der Publication der Generalsynodalordnung erst auf morgen, also auf heute Abend zu verweisen. Ja, m. H., wenn es sich hier um ein bloßes Wettrennen handelte, so bin ich allerdings um eine Nasenlänge geschlagen worden. (Heiterkeit.) Hätte ich ein derartiges Vorgehen der Regierung ahnen können, so hätte ich darauf bestanden, daß meine Interpellation bereits gestern verlesen würde; ich werde mir aber für die Zukunft daraus eine Lehre ziehen. Schon früher hat bekanntlich die Regierung unter Allerhöchster Sanction den Weg eingeschlagen, Kreissynodalordnungen in der Gesetzsammlung zu publiciren und nachher zulassen müssen, daß durch die Einwirkung des Landtages wesentliche Veränderungen eintraten. So ist unterm 25. Mai 1874 in der Gesetzsammlung eine „Ordnung" — wie der Ausdruck lautet — publicirt worden, worin es in Art. 7 heißt: Wegen der in der Kreis- und Provinzial-Synodalordnung zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung vorbehalten. Dadurch ist schon damals der sonderbare Fall eingetreten, daß man gar nicht weiß, was denn nun eigentlich von dieser „Ordnung" gesetzliche Giltigkeit hat und was nicht. (Sehr richtig!) Wohin soll aber eine solche Art der Publication von Verordnungen und Gesetzen schließlich führen, wenn in der Gesetzessammlung des Landes Actenstücke, noch dazu mit der Allerhöchsten Sanction versehen, erscheinen, über deren gesetzliche Bedeutung Niemand etwas Bestimmtes aussagen kann? So liegt aber die Sache wirklich, und derselbe Fall tritt jetzt wiederum ein. Es ist auch jetzt wieder in der gestrigen Publication anerkannt, daß es auch in der Generalsynodalordnung Punkte giebt, welche der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen, aber es ist nirgend gesagt, welche Punkte das sind. Es muß aber auch geradezu die Allerhöchste Autorität schädigen, wenn in der Gesetzsammlung solche Publicationen unter Allerhöchster Sanction erscheinen, die alsbald wieder unter Allerhöchster Sanction aufgehoben werden müssen, und wenn etwas, was scheinbar soeben erst Recht war, nach wenigen Wochen nicht mehr als Recht anerkannt wird.

Von noch größerer Bedeutung aber scheint mir, die Regierung daran zu erinnern, daß die Grenze, innerhalb deren die Competenz der Landesvertretung mit an die Dinge herantritt, nicht etwa einseitig von Seiten der Staatsregierung bestimmt werden kann. Das wird sich doch die Landesvertretung nicht gefallen lassen können, daß die Staatsregierung sagt: wir wollen Euch die und die Paragraphen der General-Synodalordnung vorlegen, über die anderen aber habt Ihr nichts zu sagen. Daß der Landtag durchaus nicht gewillt ist, diese Beschränkung zu acceptiren, hat er schon durch die Berathung der ersten Verordnung vom 10. September 1873 gezeigt; und ich begreife nicht, wie man eine solche Auffassung haben kann, daß in Verhältnissen, wie die vorliegenden, der Landtag nicht mitzureden und mitzubestimmen habe. Es handelt sich ja hier wesentlich um die Frage: wie soll das Verhältniß der Kirche zum Staate künftig gestaltet werden, und zur Entscheidung dieser Frage muß doch offenbar die Landesvertretung mit competent sein. Nun tritt aber die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß in dem allerhöchsten Erlaß eine staatsrechtliche Theorie in prägnantester Weise zum Ausdruck gelangt, die meiner Meinung nach weder an sich, nach dem gegenwärtigen Zustand der Verhältnisse bei uns, noch nach unserer Verfassung berechtigt ist. Es ist das die Theorie, daß der König Träger des landesherrlichen Kirchenregiments sei und daß er als solcher die Befugniß besitze, derartige landeskirchliche Gesetze, wie die General-Synodalordnung, als giltige Gesetze zu publiciren. Ich will hierbei constatiren, daß — was ich als eine kleine Concession betrachte — allerdings in der letzten Verordnung der für mich in der That horrible Ausdruck „Landeskirchengesetze" nicht steht, sondern gesagt ist, daß der König die canones nur als „kirchliche Ordnung" publicirt.

Ob im preußischen Staatsrecht ein solches Verhältniß zulässig sein soll, daß der König als Landesherr noch für sich, gleichsam privatim, die Rechte des Kirchenregiments in einer Form wahrnimmt, die der Mitwirkung der Landesvertretung ganz und gar entzogen ist, die also ganz getrennt nebenher geht neben dem, was durch die Verfassung geordnet ist, darüber, denke ich, wird doch die Landesvertretung erst mitzubestimmen und mitzuentscheiden haben. Die Entscheidung dieser Frage ist doch geradezu ein Cardinalpunkt, und wenn in dem Allerhöchsten Erlaß uns das gerade Gegentheil dieser Auffassung entgegentritt, so frage ich mich vergeblich, was soll das für eine Bedeutung haben? Ich will den Namen und die Intentionen Sr. Majestät des Königs nicht in die Debatte ziehen, aber die allgemeine Frage kann doch unmöglich übergangen werden, ob der König in Preußen neben der Verfassung noch mit ganz besonderen bestimmten Machtvollkommenheiten ausgerüstet werden soll. Diese Frage muß doch endlich einmal zum Austrag gebracht werden. (Sehr richtig! links.) Ich spreche bei der Frage, welche Stellung die Kirche überhaupt in Preußen einnehmen soll, am allerwenigsten pro domo, sondern ich habe dabei die Gesammtheit der zukünftigen Entwickelung unseres Volkes im Auge und betrachte mich in der That in diesem Augenblicke als Hüter jeder einzelnen Gewissensfreiheit. Wir haben gesehen, mit welchem Widerstreben die Orthodoxen auf diese Art der Feststellung der Verhältnisse eingegangen sind. Von ihrem Standpunkte begreife ich auch nicht, wie sie sich derselben haben fügen können, eben so wenig aber kann ich das mit dem Standpunkte der liberalen Richtung vereinbar finden. Ich persönlich, meine Herren, das wissen Sie, will überhaupt keine Synoden, ich kann mich aber auf den Standpunkt derer stellen, welche Synoden wollen. Dann muß ich mir aber vor Allem die Frage vorlegen, wie wird denn nun die Situation und das Verhältniß sich gestalten, in welchem die Synoden zum Kirchenregimente stehen? Gerade weil die ganze Frage sich in dieses Verhältniß der Synoden zum Kirchenregimente zuspitzt, hätte man um so mehr zögern sollen, eine derartige Publication zu erlassen.

Ich muß leider sagen, ich verstehe den Grund, warum dies geschehen nur, wenn man damit einen Druck auf nachgiebige Gemüther und auf den Landtag selbst hat ausüben wollen. Ich würde das nicht aussprechen, wenn ich nicht bereits privatim von hervorragender Seite hier schon eine Stimme vernommen hätte, welche nach Erschöpfung aller möglichen Gründe gegen die Publication schließlich sich dahin aussprach, man müsse aber trotz alledem aus Gründen der Courtoisie und des Entgegenkommens die Sache acceptiren. (Heiterkeit) Ja, meine Herren, das ist eben das Charakteristische und Bedenkliche an der Sache. Wenn das schon an so hervorragender Stelle geschieht, dann weiß ich nicht, was ich erst von den Anderen fürchten soll. Ich denke, je mehr wir diese Frage jedes persönlichen Verhältnisses entkleiden und je weniger wir Bedenken tragen, die höchsten Fragen des Staatsrechtes in ganz objectiver Weise zu erörtern, um so mehr können wir eine gerechte Beurtheilung dieser Frage in allen Kreisen unseres Vaterlandes, von den höchsten bis zu den untersten, erwarten. — Indem ich also anerkenne, daß der erste Theil meiner Interpellation als erledigt zu betrachten ist, bitte ich den Minister, über die zweite Frage sich auszusprechen, deren Aufklärung für alle Seiten des Hauses von höchstem Interesse und für die Gestaltung unserer Berathungen in dieser Session von hoher Bedeutung sein muß. (Beifall.)

Cultusminister Dr. Falk: Den ersten Theil der Interpellation, der die Frage aufwirft, ob die Absicht bestehe, die Generalsynodalordnung als kirchliches Gesetz bei versammeltem Landtag zu verkünden, erachtet der Herr Interpellant im Wesentlichen für erledigt. Er hat es gerügt, daß eine solche Art der Erledigung überhaupt eingetreten sei. Ich darf ihn versichern, daß gerade die Rücksicht auf ihn und dieses hohe Haus es gewesen ist, diese gestern allein theilweis mögliche Publikation der allerhöchsten Entschließung zu veröffentlichen, damit der Herr Interpellant und das Haus mit voller Kenntniß der thatsächlich geänderten Verhältnisse in die Discussion eintrete, und die Interpellation nicht eine Begründung erhalte, die ich hinterher durch einige Worte von meiner Seite als eine theilweise gegenstandslose bezeichnet haben würde. Gerade also das Umgekehrte war meine Tendenz bei meinem Verfahren in Bezug auf den „Staats-Anzeiger", als was der Herr Interpellant annimmt. (Bewegung.) Ich habe thatsächlich zu bemerken, daß Se. Majestät der Kaiser und König als Inhaber, als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments diese Synodalordnung als kirchliche Ordnung sanctionirt und dieselbe als solche verkündet hat. Die Betonung des Wortes „kirchlich" meinerseits soll bereits ausdrücken, daß in Bezug auf diese Sanction und ihre Verkündigung die Frage des Tagens des Landtages in keiner Weise in Betracht gezogen ist und daß insoweit zunächst die Folgerung, die der Herr Interpellant aus einem solchen Vorgehen zog, die Behauptung, daß es sich hier um eine Verletzung des Landtages handele, eine nicht richtige ist. Es ist diese Publikation ganz in derselben Weise erfolgt, wie die Publikation des Erlasses vom 10. September 1873 hinsichtlich der Gemeinde-, Kirchen- und Synodalordnung. Was die zweite Frage betrifft, so muß ich offen gestehen, daß es mir zuerst gar nicht begreiflich war, was eigentlich der Herr Interpellant mit dieser Frage wollte, namentlich wenn ich mir vergegenwärtige, was früher in der gleichen Angelegenheit geschehen ist.

Die Staatsregierung beabsichtigt, Ihnen bald möglichst eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher sie diejenigen Punkte bezeichnen wird, die nach ihrer, der Staatsregierung Auffassung der landesgesetzlichen Sanction, um wirksam zu werden, bedürfen. Sie wird auch diejenigen Kautelen und Modificationen angeben, welche sie bei der Sanctionirung der einzelnen Punkte für erforderlich hält. Dann wird sie wegen dieser Gesetzesvorlage mit den beiden Häusern des Landtages natürlich ganz ebenso verhandeln, wie bei jedem anderen Gesetz; es wird dem Landtage unbenommen sein, seine Meinung durch seine Beschlüsse dahin zur Geltung zu bringen, daß noch mehr Punkte, als die Staatsregierung meint, der gesetzlichen Sanction bedürfen, daß die Kautelen, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat, nicht ausreichen. In der That, das ist das Procediren bei jedem Gesetz, und da ist es mir wirklich auch nach den Ausführungen des Herrn Interpellanten dunkel geblieben, wie er überhaupt der Staatsregierung zutrauen kann, daß sie in dieser Angelegenheit eine ganz besondere in der Verfassung oder sonst wo wirklich nicht existirende Art landesherrlicher Gesetzgebung stabiliren wolle. Ich glaube, allein dieser Punkt müßte in dieser Beziehung den Herrn Interpellanten schon beruhigen, es ist aber bei der Wichtigkeit der Angelegenheit in der That nicht angezeigt, mit dieser Begründung meine Bemerkungen zu schließen; ich bin durch manche Blicke, die der Herr Interpellant nach verschiedenen Richtungen hin geworfen hat, gezwungen, den für die Staatsregierung in der ganzen Angelegenheit leitenden Standpunkt etwas näher zu begründen.

Ich habe vorher nicht ohne Noth hervorgehoben, daß der gestern im „Staatsanzeiger" publicirte Erlaß ganz desselben Inhalts sei und ganz dasselbe Vorgehen zeige, wie das Vorgehen war, welches im Jahre 1873 in gleicher Angelegenheit stattfand. Nun, m. H., es wird doch wohl erinnerlich sein, daß nach beiden Seiten, der kirchlichen wie der staatlichen, das damalige Vorgehen von diesem wie von dem andern hohen Hause für berechtigt, für correct, für allein correct erklärt, ja mit noch viel stärkeren Ausdrücken der Zustimmung versehen worden ist. Ich glaube, m. H., es genügt, Sie auf diesen Bericht Ihrer Commission vom Jahre 1874 zu verweisen, um Ihnen diese Thatsachen in die Erinnerung zu bringen, von der ich wünschte, daß sie in Ihnen erwachte; es wird kaum nöthig sein, Ihnen bestimmte Auszüge daraus vorzulesen, oder das zu thun mit Erklärungen, die acceptirt wurden weitaus von der Mehrheit auch dieses hohen Hauses in den damaligen Verhandlungen über die Commissionsanträge. Und solcher Thatsache gegenüber befindet sich bei ganz gleichem Verhältniß die Staatsregierung. Da muß denn doch billig die Frage aufgeworfen werden: hatte sie denn in der That Veranlassung, von dem von Ihnen so gebilligten Verfahren in diesem ganz adäquaten Falle abzugehen? Für ein derartiges Vorgehen fehlt es in der That durchweg an Gründen. Die Staatsregierung ist nicht heute, aber doch in weit verbreiteter Stimme der Presse auf einen Punkt hingewiesen worden, der eine Aenderung bedingen sollte, zwischen jenem Vorgehen und dem heutigen, das sei die Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde. M. H., diese Bedeutung hat die Aufhebung des Art. 15 nicht. Sie haben, Mancher von Ihnen wenigstens, mit der Staatsregierung die Meinungen ausgetauscht über den Sinn, den die Aufhebung hatte, namentlich in Bezug auf die weitere Förderung der evangelischen Kirche, und es ist damals und unwidersprochen in den Motiven, wie in diesem hohen Hause und in dem andern Hause Seitens der Staatsregierung bestimmt gesagt worden, daß sie ganz genau auf demselben Wege meine fortgehen zu sollen, den sie eingeschlagen hat, und daß für diese Frage durch die Aufhebung des Art. 15 ein Unterschied nicht begründet sei. Wollen Sie sich doch auch daran erinnern.

Und was hat der Artikel 15 in seinem ersten Theile, um den es sich hier nur handelt, für eine Bedeutung? Hat er denn die evangelische Kirche oder die katholische Kirche erst ins Leben gerufen? Hat er denn ihre Organisation, ihre Gliederung erst geschaffen? Ich erwidere nein, er fand diese Gliederung vor und er hat nur gegenüber der freien Bewegung der Gesetzgebung eine Garantie geben wollen, daß nach dem Sinne des ersten Satzes jenes Artikels bei der Gesetzgebung verfahren werden müsse. Diese Garantie allein ist weggefallen in Folge der Streichung des Artikels 15. Die Gesetzgebung ist aus bekannten Gründen, die damals des Ausreichenden erörtert wurden, frei geworden, aber ein Weiteres hat diese Negative nicht bewirkt. Sie bewirkte eben nur, daß die evangelische Kirche zwar bleibt, daß sie sich nach ihrer Weise und ihrer Einrichtung bei der Gliederung bewegen kann, aber mit der einen Voraussetzung, daß sie damit nicht angehen darf gegen ein bestehendes Staatsgesetz und daß sie sich unterwerfen muß oder in ihrer künftigen Gestaltung durch ein künftiges Staatsgesetz ändern lassen muß. Das ist zunächst der Sinn der Streichung des Artikels 15 gewesen. Nun, meine Herren, meine ich, daß die Folgerung, nach wie vor besitze die evangelische Kirche in den bezeichneten Grenzen, die ich hinstellte, das Recht, sich frei zu bewegen — ich meine, daß die Auffassung, die dieser Folgerung zu Grunde liegt, auch positiv Ausdruck gefunden hat in unserer Verfassungsurkunde, indem ich mich beziehe auf den Artikel 12. Dieser giebt in seinem ersten Theil das Recht der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, und es ist ein volles Ding der Unmöglichkeit, dieses Recht der Vereinigung bei großen Körpern und Gestaltungen lediglich auf die Einheit des Gemeindekörpers zu beziehen. Es ist auch in diesem Sinne der Ausdruck nicht gebraucht worden.

Wollen Sie sich erinnern, daß ich wiederum wenigstens ohne Widerspruch Seitens der Herrn Interpellanten bei jener Verhandlung über das die Congregationen und Orden betreffende Gesetz ausgeführt habe, daß in der Verfassungsurkunde der Ausdruck „Religionsgesellschaften" in dem weiteren Sinne gebraucht war, daß er auch verstehe die Vereinigung und die gegliederte Gestaltung einer Reihe von Gemeinden. War es nicht der Artikel 15, der für die Interpretation des Artikels 12 auch nachträglich noch herangezogen werden kann, der als gleichwerthige oder als Begriffe, die von einem höheren subsumirt wurden, die evangelische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die übrigen Religionsgesellschaften neben einander stellte. Der Herr Abgeordnete Virchow hat auch früher eine solche Gliederung keinesfalls als außer dem Rechte der Kirche liegend anerkannt. Er hat selbst ausgesprochen, wir brauchen die Synoden nicht zu sanctioniren, sie werden doch von selbst kommen. Es geschah das, glaube ich, bei Bewilligung der 50,000 Thaler Synodalkosten. Nun, wenn dem so ist, so werden Sie der evangelischen Kirche als solcher das Recht nicht absprechen, daß sie sich innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze in ihrer Weise gliedern darf, und ich meine, daß in dieser Weise die Sanctionirung der Generalsynodalordnung durch den König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments im gegenwärtigen Falle so geschehen ist, wie man es nach der Entwickelung der evangelischen Kirche verlangen kann. Man ist — und das ist die strengste Meinung, die vertreten wurde — der Auffassung, es müsse eine, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende, Zustimmung der Gesammtgemeinde — will ich mich ausdrücken — der evangelischen Kirche vorhanden sein, um den Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments zur Aenderung der Kirchenverfassung zu berechtigen.

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß dieser Fall hier vorliegt. Denn, m. H., in dem Erlasse vom 10. September 1873 ist die außerordentliche General-Synode berufen worden, um zu dem von dem Träger des Kirchenregiments beabsichtigten Actus der Verfassung ihr Gutachten, ihre berathende Stimme abzugeben, und auf dieses Programm hin, das da hieß, die außerordentliche Generalsynode giebt ihr Gutachten ab und nach Prüfung dieses Gutachtens wird der König als Träger des Kirchenregiments die Verfassung beschließen; haben alle Gemeinden des preußischen Staates von der Gemeinde an in der Kreissynode, in der Provinzialsynode gewählt zu dieser Synode. Eine stärkere Zustimmung ist in der That, wie unsere Verhältnisse liegen, unter den unentwickelten Umständen gar nicht denkbar. Sie werden heute Abend sehen, meine Herren, die Generalsynodalordnung ist überhaupt in einer Weise sanctionirt, daß alle irgend wesentlichen Punkte die Zustimmung des allerhöchsten Trägers des Kirchenregiments erhalten haben und daß das gilt bis weit hinein auch in alle Einzelheiten. Ja freilich sagt der Herr Abg. Virchow, ein Ding wie das landesherrliche Kirchenregiment giebt es verfassungsmäßig nicht, oder doch: wir sind erst berufen, darüber zu entscheiden, ob es ein solches Regiment geben soll oder nicht. Ist es denn so, wie der Herr Abg. Virchow behauptet? Ich bin freilich nicht in der Lage, ihm einen Verfassungsparagraphen vorzulegen, in welchem das landesherrliche Kirchenregiment anerkannt oder gestiftet worden ist, wie es ja richtiger sein möchte mich auszudrücken, wenn ich mich an ihn anschließe, sondern ich bin eben nur in der Lage, mich auf die geschichtliche Entwickelung eines mehr als 300jährigen Zeitraumes zu beziehen. Ueberall wo ein evangelischer Fürst an der Spitze des Staates stand, hat er auch vermöge dieser Eigenschaft des evangelischen Glaubens das Kirchenregiment geübt. In unseren neu erworbenen Provinzen ist solches kaum irgendwie streitig gewesen.

In dem in gleicher Lage befindlichen Nachbarlande Sachsen, der Wiege der Reformation, gab es eine Zeit, wo der Unterschied zwischen dem Landesherrn und dem evangelischen Landesherrn mit Schneidigkeit ans Tageslicht getreten ist und treten mußte. Als die Könige von Sachsen ihre Confession wechselten, da haben sie ihr bisheriges evangelisches Kirchenregiment aus der Hand gegeben und eine Behörde geschaffen, die man nennt den Ministerrath in evangelicis. In Preußen und auch anderwärts ist vielfach gestritten worden und nicht blos erst in neuerer Zeit, ob es ein solches Kirchenregiment gebe, und die Herren Theologen und Juristen haben sich bemüht, Theorien zu finden, die es begründen: summus episcopus, membrum praecipuum, mit allen möglichen Varianten. Es ist das ein sehr löbliches Bestreben und man begreift sehr wohl die Entstehung solcher Versuche, welche die im Leben wirksamen Anschauungen und Erscheinungen auf allgemein rechtliche und andere Principien zurückführen wollen. Durch das Mißglücken dieser Versuche wird aber die in realer, anerkannter Wirksamkeit stehende Erscheinung nicht weggebracht. Was haben z. B. die Staatsrechtslehrer großer und kleiner Ordnung sich bemüht, darüber sich auszulassen, ob der Norddeutsche Bund ein Bundesstaat wäre oder ein Staatenbund. Einig sind sie darüber nicht geworden, aber dageblieben ist die Erscheinung, dageblieben ist auch das Kirchenregiment und es hat mit Macht gewirkt und zwar unter Anerkennung Derjenigen, die dabei allenfalls ein Wort hätten mitreden können.

Ich will Sie nicht mit Aufzählung aller großen und kleinen Fälle ermüden, in denen sich das Kirchenregiment zweifellos als solches wirksam erwiesen hat, indem der König nicht als König, sondern als evangelischer König gehandelt hat; aber wer nur den Erlaß vom 27. September 1817, in welchem Friedrich Wilhelm III. zur Bildung der Union aufforderte, liest, wage die Behauptung, der König habe gehandelt als abstracter König von Preußen, als Herrscher über Katholiken und Andersgläubige, sondern klar wie die Sonne ist es, daß der König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, daß der evangelische König diese große That der Union vollbrachte.

Sie sagen mir, die Verfassung hat dem ein Ende gemacht. Ich kenne ja die Theorie wohl, die da sagt, die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche heißt: frei werden von dem landesherrlichen Kirchenregiment. Bei anderer Gelegenheit wies ich Sie darauf hin, daß allerdings ein Consensus in den Häusern des Landtags, welcher die Verfassung revidirte, war, daß nicht der König als König, sondern als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments die Ueberleitung der evangelischen Kirche aus dieser starren Abhängigkeit vom Staate zu einer selbstständigen Stellung vollziehen solle. Das eine werden Sie mir nicht bestreiten können, Ihre Theorie ist niemals wirksam geworden, gerade die entgegengesetzte hat sich beständig als wirksam erwiesen, und ist auch gerade von der Majorität dieses hohen Hauses gegen die Fraction des Herrn Interpellanten anerkannt worden. Denn wie hätte diese Majorität mit solch warmen Worten es für gerechtfertigtigt erachten können, daß der König als Inhaber des Kirchenregiments die Gemeinde- und Synodalordnung von 1873 sanctionirte? Wie hätte dieselbe Majorität die Mittel bewilligen können zu der außerordentlichen Synode, die der König ausdrücklich als Träger des Kirchenregiments berufen hat. Ich sollte meinen, mit solchen Bestreitungen derartiger klarer Thatsachen, derartiger wirksamer und anerkannter Erscheinungen ist nichts gethan; wenn man die Augen zumacht, fällt die Erscheinung nicht weg. Ich glaube dargethan zu haben, daß

so, wie es in der evangelischen Kirche überhaupt zu wünschen ist, die Generalsynodal-Ordnung als Kirchengesetz beschlossen ist. Und es ist das Recht der Kirche, so lange das Gesetz nicht im Wege steht, sich frei zu bewegen und darum war es ein Recht auch Sr. Majestät des Königs als Träger des Kirchenregiments, diese Ordnung zu verkünden, falls jene Voraussetzung zutrifft. Es wird gegen dieses Vorgehen in dieser Weise hingewiesen auf die Vorgänge des Jahres 1873, um zu zeigen, welche Gefahr bei der Sache sei, es wird im Anklang an Stimmen der Presse sogar darauf hingewiesen, daß die Allerhöchste Autorität in solcher Weise geschädigt werden könnte.

Gerade die Erfahrungen, die im Jahre 1873 und seitdem gemacht worden sind, scheinen mir vollständig das Gegentheil zu beweisen. Es ist nicht die Stimme des Landtages gewesen, die Se. Majestät als Träger der Krone bestimmt haben, hinterher ein Gesetz zu vollziehen, welches nicht vollständig adäquat war der Kirchenordnung, die er publicirte, sondern wie Se. Majestät selbst durch den Satz: „wo eine staatsgesetzliche Mitwirkung erforderlich ist, bleiben die Bestimmungen unausgeführt, also suspendirt", hier sich selbst beschränken, haben sie auch nach der Vorlage, wie sie nach der Bestimmung vom Jahre 1873 dem Landtage gemacht wurde, sich beschränkt. Keineswegs wurde aber von dem Landtage gefordert, daß er die Gemeinde- und Synodalordnung in vollem Umfange und in allen Bestimmungen sanctioniren solle, sondern es wurde nur verlangt, daß diese Sanction eintrete in Bezug auf die Gemeindeordnung und in Bezug auf vereinzelte Punkte hinsichtlich der höheren Organe und nur hinsichtlich dieser vereinzelten Punkte, die ich nicht für sehr wesentlich gehalten habe, wie Ihnen aus früheren Erörterungen erinnerlich sein wird, bestand eine solche Differenz. Ueber diese sagen Sie: kein Mensch weiß, was in dieser Sache gilt. Meine Herren, das hat sich ganz gut gemacht. Die Verwaltung, die zu controliren hat, daß nicht eingegriffen wird in die Gesetze des Staates, hat ein wachsames Auge darüber gehabt, nur diejenigen Punkte in Entwickelung treten zu sehen, welche solche Eingriffe nicht enthielten, und das hat bis jetzt weder zu Reclamationen geführt, noch der thatsächlichen Ausführung jener Ordnung Eintrag gethan, am allerwenigsten sehe ich, daß das Ansehen Sr. Majestät geschädigt sei. Nach solchen Erfahrungen meine ich doch, sollte man derartige Behauptungen nicht aufstellen, die durch die Vorgänge bereits widerlegt sind.

Wenn nun seitens der kirchlichen Organe die Verkündigung der General-Synodalordnung in Aussicht genommen war, so verstand es sich von selbst — darauf gehe ich jetzt um so lieber über, um den staatlichen Standpunkt des Herrn Abg. Virchow möglichst deutlich zu machen — wenn also das gewollt würde, so hatte allerdings die königliche Staatsregierung die Verpflichtung in eine gewisse Prüfung einzutreten. Diese Verpflichtung liegt ihr ob, gegenüber jeder corporativen Emanation oder jeder Emanation in corporativen Dingen. Es mußte also die Frage erwogen werden, ob das Staatsinteresse als solches überhaupt eine derartige Publikation verbietet, und da hat nun die Staatsregierung keinen Augenblick gezweifelt, diese Frage zu verneinen. Es mußte ihr ferner eine Garantie gegeben sein, daß in die bestehenden Staatsgesetze nicht eingegriffen würde; darum der von dem Abg. Virchow erwähnte Vorbehalt hinsichtlich der staatsgesetzlichen Prüfung, und es wird weiter Aufgabe der Staatsregierung sein, dafür zu sorgen, daß bei der Ausführung der Generalsynodal-Ordnung nicht Uebergriffe über die bestehenden Staatsgesetze vorkommen. Der Herr Abgeordnete Virchow meint einen solchen bereits zu sehen, wenn ich recht verstanden habe, in dem einen oder anderen Falle; dann werden wir mit einander diese Dinge zu verhandeln haben. Die von mir gekennzeichneten Verwaltungsacte unterliegen gerade ebenso Ihrer Controle, wie jeder andere, nicht mehr und nicht weniger. Was die Fragen der Gesetzgebung betrifft, bei der Sie betheiligt sind, so möchte ich Sie bitten, sich daran zu erinnern, was ich vorhin darüber gesagt habe. Es wäre ganz gegen die Entwickelung der gesammten Erörterungen und Bestimmungen über diese staatskirchlichen Angelegenheiten, wenn ich meine Erklärung von vorhin, daß durch die Streichung des Artikel 15 die gesetzgebende Gewalt für sich, theoretisch genommen, frei geworden sei von jedem Bann, daß sie bestimmte Gründe für Acte der Gesetzgebnng in sich trüge, irgendwie beschränkte. Aber, wie die Gesetzgebung geübt wird, das ist eben eine andere Frage, über die wir später miteinander verhandeln werden.

Ich habe die volle Ueberzeugung und ich bin gewiß, sie mit Ihnen in der weiteren Verhandlung zu theilen, daß die Ordnung, welche die evangelische Kirche sich geschaffen hat, die Synodalordnung, wohl gegen berechtigte und unberechtigte Wünsche, aber nicht gegen solche staatliche Interessen gehen mag, welche die gesetzgebende Gewalt veranlassen könnte, aus der Zurückhaltung herauszutreten, den Ihre Commission und deren Berichterstatter im Jahre 1873 so dringend empfohlen hat. Es war eine Stimme in diesem Hause bei Berathung der Frage, ob Art. 15 außer Kraft zu setzen sei, die da sagte: die Gesetzgebung hat neben Art. 12 nur zwei Schranken: den Gerechtigkeitssinn und die Weisheit der Gesetzgeber. Ich bin überzeugt, meine Herren, wenn Sie dieses Wort zu Ihrem Gedanken machen, dann werden wir einig werden über das Gesetz zur General-Synodalordnung. (Beifall.)

Abg. Virchow: Ich hätte wohl Veranlassung zu beantragen, daß das Haus in die Besprechung der Interpellation eintritt. Denn es liegen sehr wesentliche Unterschiede zwischen den Ausführungen des Herrn Ministers und unseren Auffassungen vor. Ich will nur einen Punkt bezeichnen. Es ist nach meiner Meinung ein sehr großer Unterschied, ob man provisorisch dem Könige in der Fortsetzung einer alten Tradition gestattet, die erste Einleitung einer neuen Organisation der kirchlichen Verhältnisse zu treffen, oder ob er ein dauerndes Verhältniß hervorgehen lassen kann. Ich glaube, daß in diesem Augenblick die Thesen und Antithesen so gestellt sind, daß sie für das Land wie für das Haus ausreichen und ich erkenne bereitwillig an, daß die Erklärungen des Herrn Ministers in Bezug auf die von mir gestellten Fragen durchaus in meinem Sinne correct sind. Ich erkläre mich für befriedigt und wir verzichten unsererseits auf eine Besprechung der Interpellation.

Präsident v. Bennigsen bemerkt dazu, daß er dem Redner in diesem besonderen Fall gestattet habe, sachliche Momente vorzubringen, ohne daß eine Besprechung der Interpellation beschlossen war, auf die der Herr Abgeordnete vielmehr selbst verzichtet habe. Aber zur Motivirung dieses Verzichtes und zur Klarstellung der Sachlage habe er die kurze Berührung der Materie zulassen zu können geglaubt, verwahre sich aber dagegen, daß dieses sein Verfahren in Zukunft als Präcedenz dafür benutzt werde, daß ein Interpellant nach Beantwortung seiner Interpellation noch einmal den Gegenstand derselben discutire, ohne daß das Haus eine solche Discussion ausdrücklich gewollt hat.

Abg. Windthorst ist mit dem Verfahren des Präsidenten durchaus einverstanden, kündigt aber im Voraus an, daß er im analogen Fall das Beispiel des Abg. Virchow befolgen wird und zwar recht bald.

Präsident v. Bennigsen rechtfertigt sein Verhalten Virchow gegenüber, welcher letztere die Auffassung des Präsidenten völlig theilt und hinzufügt, daß nur die besondere Lage, in der das Haus sich befinde, ihn abgehalten habe, die Besprechung der Interpellation zu beantragen, was in normalen Zeiten nothwendig hätte geschehen müssen; dieser ungewöhnlichen Lage sei es wohl berechtigt gewesen, einen besonderen Ausdruck zu geben. Windthorst versichert, daß er trotz alledem es in Zukunft genau so machen wird, wie der Abg. Virchow.

Damit ist die heutige Tagesordnung um 12 Uhr erledigt und der Präsident erklärt nur noch, daß die nächste Sitzung nicht vor Schluß der Session des Reichstages angesetzt werden soll, und daß er die Mitglieder des Hauses rechtzeitig auf telegraphischem Wege davon benachrichtigen wird.

Berlin, 23. Januar. [**Die Feier des Krönungs- und Ordensfestes**] wurde auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs heute begangen.

Es haben erhalten:

Den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub: v. Kraatz-Koschlau, General-Lieutenant und Commandeur der 16. Division; v. Kühlwetter, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Westfalen, zu Münster.

Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe: v. Blumenthal, General-Lieutenant und Commandeur der 22. Division. v. Woyna II., General-Lieutenant und Commandeur der 30. Division.

Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub: v. Barby, General-Lieutenant und Commandant von Hannover. v. Biehler, General-Lieutenant, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte der General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen. v. Borries, General-Lieutenant und Commandeur der 4. Division. Dr. v. Goßler, erster Präsident des Ostpreußischen Tribunals und Kanzler im Königreich Preußen, zu Königsberg. Dr. Heimsoeth, erster Präsident des Appellationsgerichtshofes in Köln. v. Heydebrand und der Lasa, Gesandter in Kopenhagen. Maybach, Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes in Berlin. v. Voigt-Rheetz, General-Lieutenant und Commandeur der 20. Division.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe: v. Below, General-Lieutenant z. Disp., bisher General-Major und Commandeur der 16. Cavallerie-Brigade. v. Conrady, General-Major und Commandeur der 59. Infanterie-Brigade. Dieterich, General-Major und Inspecteur der 2. Ingenieur-Inspection. v. Drigalski, General-Major und Commandeur der 2. Garde-Cavallerie-Brigade. Graf zu Eulenburg, Vice-Ober-Ceremonienmeister und Hofmarschall Sr. kaiserl. und königl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen. v. Fehrentheil und Gruppenberg, General-Major und Commandant von Stettin. v. Förster, General-Major und Commandeur der 49. Infanterie-Brigade (1. Großherzoglich Hessischen.) v. Hertzberg, General-Major und Commandeur der 43. Infanterie-Brigade. Klatt, Contre-Admiral. Klotz, General-Major und Inspecteur der 3. Ingenieur-Inspection. v. Neumann II, General-Major und Commandant von Neisse. v. Sell, General-Major und Commandeur der 58. Infanterie-Brigade. v. Ziemietzky, General-Maor und Commandeur der 42. Infanterie-Brigade.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub: Borsche, Geheimer Ober-Rechnungs Rath und vortragender Rath beim Rechnungshofe des Deutschen Reiches. v. Busse II., General-Major und Commandeur der 15. Cavallerie-Brigade. v. Cranach, General-Major und Commandant von Köln. Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath im General-Postamte. v. Decker, Geheimer Ober-Hofbuchdrucker zu Berlin. Dr. Dorner, Ober-Consistorial-Rath, Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths und Professor an der Universität zu Berlin. v. Eichhorn, Regierungs-Präsident zu Minden. v. Flöckher, General-Major und Commandant von Altona. Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Director im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. v. Frankenberg-Ludwigsdorff, General-Major z. Disp. zu Darmstadt, zuletzt Commandeur der 15. Infanterie-Brigade. v. Göben, General-Major und Commandeur der 30. Infanterie-Brigade. v. Kamptz, Regierungs-Präsident zu Erfurt. Kinel, Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichskanzler-Amte. Levenhagen, Minister-Resident in Santiago (Chile). Dr. Michaelis, Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichskanzler-Amte. v. Neumann I., General-Major und Commandant von Berlin. Freiherr v. Quadt und Hüchtenbruck, Landdrost zu Osnabrück. Freiherr v. Rechenberg, General-Consul in Warschau. August, Prinz zu Schönaich-Carolath, Berghauptmann und Ober-Bergamts-Director zu Dortmund. v. Wedell, General-Major und Commandant von Königsberg. von Wegnern, Regierungs-Präsident zu Bromberg. Weigelt, General-Major und Commandeur der 1. Fuß-Artillerie-Brigade. Weisgerber, Ober-Tribunals-Rath zu Berlin. Wenzel, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Ministerial-Director zu Berlin. v. Wichmann, Generalmajor und Commandeur der 25 Cavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen). Willenbücher, Regierungs-Vice-Präsident a. D. und General-Landschafts-Director zu Posen. Zitelmann, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Staats-Ministerium.

Die Schleife zum Rothen Adler Orden dritter Klasse: Dr. Engel, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Director des Statistischen Bureaus. v. Normann, Major z. Disp. und Kammerherr. Toobe, Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notar zu Memel.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe: v. Alten, Oberst und Commandeur des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34. v. Boltenstern, Oberst und Commandeur des Kolbergschen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr. 9. de Claer, Oberst-Lieutenant à la suite des Generalstabes der Armee und 1. Adjutant des Chefs des Generalstabes der Armee. v. Dallmer, Oberst und Commandeur des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13. v. Ditfurth, Oberst und Commandeur des Kadettenhauses in Berlin. Freiherr v. Eller-Eberstein, Oberst und Commandeur des 1. Garde-Ulanen-Regiments. v. Eltester, Oberst und Inspecteur der 3. Pionnier-Inspection. v. Fuchs, Oberst und Commandeur des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20. Graf v. Hardenberg, Oberst à la suite des 1. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9 und Commandant von Kiel. Hindorf, Oberst und Inspecteur der 2. Festungs-Inspection. von Knobelsdorff, Oberst und Commandeur des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreußischen) Nr. 1. Köppen, Oberst à la suite des Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85 und Commandant von Saarlouis. v. Loos, Oberst und Commandeur des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93. Mischke, Oberst à la suite des Generalstabes der Armee und persönlicher Adjutant Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen. v. Mutius, Oberst und Commandeur des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälischen Nr. 15). v. Nitsche, Oberst und Commandeur des 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112. Baron v. d. Osten, genannt Sacken, Oberst und Comdr. des 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48. v. Radecke, Oberst und Commandeur des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4. v. Sannow, Oberst und Commandeur des Garde-Füsilier-Regiments. Dr. Scholz, Generalarzt 2. Klasse und Corpsarzt beim XV. Armeecorps. Dr. Schultze, Kreisdirector zu Mülhausen im Elsaß. Ulffers, Capitän zur See. v. Wegerer, Oberst und Commandeur des 5. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41. v. Wienskowski, Oberst und Commandeur des 4. Thüringischen Inf.-Reg. Nr. 72. v. Wussow, Oberst und Commandeur des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: Arent, Oberst à la suite des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 und Commandeur der 1. Cavallerie-Brigade. Bienko, Ober-Regierungs-Rath zu Gumbinnen. Blume, Oberst und Commandeur des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25. Blumenstetter, katholischer Pfarrer zu Trillfingen in Hohenzollern. v. Bötticher, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium des Königlichen Hauses. v. Bomsdorff, Oberst und Commandeur des Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8. v. Born, Oberst a. D. und Rittergutsbesitzer auf Sienno, Landkreis Bromberg. v. Brandenstein, Oberst und Abtheilungs-Chef im Großen Generalstabe. v. Brandt, Gesandter in Peking. v. Brozowski, Oberst und Commandeur des 1. Garde-Dragoner-Regiments. Graf Albrecht von Brühl, Ceremonienmeister und erster dienstthuender Kammerherr bei Ihrer königl. Hoheit der Frau Prinzessin Carl von Preußen, zu Potsdam. Campe, Oberst à la suite des 1. Niederschles. Infanterie-Regiments Nr. 46 und Commandant von Metz. Chales de Beaulieu, Geh. Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen zu Berlin. Dahrenstädt, Geh. Ober-Reg.-Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Drenkmann, Geheimer Ober-Justizrath, Vicepräsident des Appellationsgerichts zu Posen. Eding, Ober-Tribunalsrath zu Berlin. Eggert, Geheimer Regierungsrath, Staats-Commissarius und vorsitzender Director bei der Thüringischen Eisenbahn, zu Erfurt. v. Enckevort, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter auf Vogelsang, Kreis Ueckermünde. Fischer, Geheimer Rechnungsrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dr. Friedländer, Director des Münzcabinets der königlichen Museen zu Berlin. v. Görne, Oberst u. Commandeur des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52. v. Gründler, Oberst à la suite des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118 und Commandant von Colberg. Grund, Oberst und Inspecteur der 1. Festungs-Inspection. Hecker, Geheimer Justiz- und Kammergerichtsrath zu Berlin. Herrmann, Hauptbank-Director zu Berlin. Hertz, Geheimer Ober-Justiz-Rath zu Berlin. Freiherr v. Hilgers, Oberst und Chef des Generalstabes des elften Armeecorps. Hitzig, Geheimer Regierungsrath und Mitglied der technischen Baudeputation zu Berlin. Jahr, Ober-Bürgermeister zu Cottbus. Illing, Geheimer Regierungsrath im Ministerium des Innern. Jühlke, Hof-Gartendirector zu Sanssouci. v. Katzeler, Oberst u. Commandeur des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60. Kewenig, Ober-Procurator zu Trier. v. Kienitz, Oberst und Commandeur des 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68. v. Klaß, Oberst und Commandeur des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95. Knatz, Geheimer Kanzleirath und Legationskanzlist bei der Gesandtschaft in Stuttgart. v. Knobloch, Oberst und Commandeur des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6. Koch, Wirklicher Admiralitäts-Rath und vortragender Rath. v. Köppen, Oberst und Commandeur des 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43. v. Kräwel, Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath zu Naumburg. Krause, Oberst und Abtheilungs-Chef im Großen Generalstabe. Dr. Kuckro, General-Arzt 2. Klasse und Corps-Arzt beim XI. Armeecorps. Kurzmann, Geheimer Rechnungsrath im General-Postamte. Linhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Lüderitz, Generalmajor und Ober-Landstallmeister zu Berlin. Graf zu Lynar, Oberst à la suite des Regiments der Gardes du Corps und Commandeur der 28. Cavallerie-Brigade. Meyer Magnus, Stadtrath zu Berlin. v. d. Marck, Ober-Regierungs-Rath zu Aachen. v. Massow, Oberst und Commandeur des 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17. Maurach, Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath zu Insterburg. Meyer, Geheimer Ober-Finanz-Rath zu Berlin. Mießner, Geheimer Postrath im General-Postamte. Müller, Land-Forstmeister zu Berlin. Nebe-Pflugstädt, Geheimer Ober-Justiz-Rath zu Berlin. Dr. Nieden, Pfarrer zu Coblenz, Präses der Rheinischen Provinzial-Synode und Mitglied des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Odenheimer, Kreisgerichts-Director zu Schroda. v. Oetinger, Oberst und Commandeur des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83. v. Olszewski, Oberst und Commandeur des 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53. v. Oppell, Oberst und Commandeur des 2. Garde-Regiments zu Fuß. v. Plötz, Oberst und Commandeur des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2. Radtke, Geheimer Rechnungsrath und Bureauvorsteher im Reichskanzler-Amte. Freiherr Reitz v. Frentz, Landrath zu Coblenz. Rodatz, Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director zu Münster. Freiherr von Rosenberg, Kammerherr und Ceremonienmeister zu Berlin. Dr. Roser, Geheimer Medizinal-Rath und Professor an der Universität zu Marburg. Rust, Geheimer Regierungs-Rath und Vorsitzender der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin. v. Schaper, Landrath zu Liebenwerda. v. Schierstedt, Ober-Regierungs-Rath zu Minden. Schiffmann, Ober-Post-Director zu Posen. Schmidt, Ober-Regierungs-Rath zu Magdeburg. Schmitz, Geheimer Rechnungs-Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Baron v. Schrötter, Oberst und Commandeur des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70. von Sodenstern, Oberst und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium. Spannagel, Kreisgerichts-Director zu Siegen. Stinner, Ober-Tribunals-Rath zu Berlin. Thümmel, Präsident des Appellationsgerichts zu Münster. Tramnitz, Ober-Forstmeister zu Breslau. v. Uthmann, Oberst und Inspecteur der 4. Festungs-Inspection. Dr. v. Vangerow, Reichs-Ober-Handelsgerichts-Rath zu Leipzig. Vierhaus, Geheimer Ober-Justiz-Rath und Präsident des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. v. Weber, Oberst und Commandeur des 2. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116. Werneburg, Ober-Forstmeister zu Erfurt. Graf v. Wesdehlen, Legations-Rath und erster Botschafts-Secretär in Paris. Dr. Willmann, Ober-Stabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt beim Schlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6. Freiherr v. Zedlitz-Leipe Oberst und Commandeur des 2. Garde-Dragoner-Regiments. v. Zeuner, Oberst und Commandeur des 3. Badenschen Infanterie-Regiments Nr. 111. Zschüschner, Ober-Postdirector zu Straßburg i. E.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse: Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg, Erbmarschall der Grafschaft Mark, zu Haus Bodelschwingh, Kreis Dortmund. Hocheder, Vice-Präsident des Ober-Handelsgerichts in Leipzig. Rettstadt, Forstmeister zu Hannover. Stolterfoht, Landschafts-Rath auf Kastorf im Herzogthum Lauenburg.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse folgende Schlesier und Posener: Althans, Ober-Bergrath zu Breslau. Amdohr, Ober-Postkassen-Rendant zu Posen. Brinkmann, Oberstlieutenant z. Disp. und Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons (Kosten) 3. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 58. Freiherr v. Dernbach, Regierungsrath zu Bromberg. Ebeling, Oberst zur Disp. und Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons (Jarocin) 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19. Ebmeier, Kreisgerichts-Director zu Thorn. Gerber, Kreisgerichts-Rath zu Lissa. Gottschall, Regierungs-Secretär zu Bromberg. Greulich, Rechnungs-Rath und Haupt-Steueramts-Rendant zu Landsberg a. W. v. d. Gröben, Ober-Regierungs-Rath zu Posen. Hoffmann, Kreis-Secretär zu Pleschen. Jaffke, Postrath zu Breslau. v. Klinckowström, Landrath zu Grünberg. Kosche, Appellationsgerichts-Rath zu Posen. Küll, Regierungs- und Baurath, Mitglied der Direction der Ostbahn, zu Bromberg. Kupffender, Kreisgerichts-Director zu Schneidemühl. Dr. Kuthe, Ober-Stabsarzt 2. Klasse und Regiments-Arzt beim 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15. Matthies, Staatsanwalt zu Lissa. Michna, katholischer Pfarrer zu Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz. Poten, Oberstlieutenant à la suite des 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 und Adjutant bei der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens. Schmidt, Stadtrath und Kämmerer zu Liegnitz. v. Selling, Director des Landarmen- und Correctionshauses zu Schweidnitz. Sobotta, katholischer Pfarrer und Kreis-Schul-Inspector zu Alt-Repten, Kreis Tarnowitz. Stute, Ober-Staatsanwalt zu Posen. v. Sydow, Landrath zu Görlitz. Volger, Telegraphen-Inspector zu Görlitz. Warnitz, Superintendent und Pfarrer zu Obornik.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: v. Cramer, General-Major und Commandant von Sonderburg-Düppel. Oppenheim, Geheimer Regierungs-Rath und Präsident der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zu Cöln. Graf Louis v. Perponcher-Sedlnitzky, Kammerherr und erster dienstthuender Ceremonienmeister. Dr. Protz, General-Arzt 1. Klasse und Corps-Arzt beim VI. Armee-Corps. Graf v. Schlippenbach, Kammerherr auf Arendsee, Kreis Prenzlau. v. Werlhof, Ober-Gerichts-Director zu Lüneburg.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse: v. Anderten, Oberst z. Disp. und Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 79. Bergmann, Militair-Intendant beim VII. Armee-Corps. Flach, Geheimer Justiz-Rath, Ober- und Corps-Auditeur beim X. Armee-Corps. v. Franckenberg-Proschlitz, Oberst und Brigadier der 7. Gendarmerie-Brigade. Dr. Fritzsche, Ober-Stabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt beim Magdeb. Feld-Art.-Regt. Nr. 4. Freiherr v. Hertzberg, Oberst z. Disp. und Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Altenburg) 7. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 96. v. Karger, Oberst-Lieutenant z. Disp. und Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Görlitz) 1. Westpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 6. Kleinschmidt, Geheimer Rechnungs-Rath und Bureau-Director des Hauses der Abgeordneten. Köhler, Geheimer Justiz-Rath, Mitglied des General-Auditoriats. Dr. Krüger, Ober-Stabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt beim 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 26. Kruse, Oberst z. Disp. und Bezirks-Commandeur des 2. Bataillons (Weilburg) 2. Nassauischen Landwehr-Regmts. Nr. 88. Kunlin, ev. Pfarrer und kirchl. Inspector zu Buchsweiler. Dr. Mayer, Ober-Stabsarzt 1. Klasse und Garnisonarzt in Posen. Merz, Geheimer Canzleirath und Geheimer Registrator im Kriegsministerium. Dr. Petruschky, Ober Stabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt beim Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußischen) Nr. 1. Pochhammer, Oberst-Lieutenant zur Disp., Burau-Chef und Inspicient bei der Ober-Militär-Examinations-Commission. Dr. Pringsheim, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Quehl, General-Consul in Kopenhagen. v. Rohr-Wahlen-Jürgaß, Rittergutsbesitzer auf Schloß Meyenburg, Kreis Ostpriegnitz. Dr. Roland, Ober-Stabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt beim Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgischen) Nr. 8. v. Sanitz, Oberst-Lieutenant im Garde-Füsilier-Regiment. v. Scherff, Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Großen Generalstabe. Schwab, Oberst zur Disposition und Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Sangerhausen) 1. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 31. von Seebeck, Major im Generalstabe der 29. Division. v. Stuckrad, Major im Generalstabe des XV. Armee-Corps. Dr. v. Treitschke, Professor an der Universität zu Berlin. Vahlkampf, Major im Generalstabe der 8. Division. Vanselow, Major im Westfälischen Füsilier-Regiment Nr. 37. v. Westernhagen, Major à la suite des Generalstabes der Armee, commandirt nach Würtemberg. v. Wolffsburg, Polizei-Hauptmann zu Berlin. Dr. Wustandt, Ober-Stabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt beim 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse folgende Schlesier und Posener: Barnick, Kanzlei-Rath zu Posen. von dem Borne, Berg-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer auf Berneuchen, Kreis Landsberg. Deutschmann, Rathsherr und Stadtältester zu Oels. v. Görtzke, Hauptmann und Vorstand des Festungs-Gefängnisses zu Neisse. Gröger, Rittergutsbesitzer auf Laski, Kreis Schildberg. Isenburg, Hauptmann à la suite des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 und Lehrer an der Kriegsschule zu Neisse. Ludendorff, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter auf Rattaick, Kreis Schlawe. Lusensky, Corps-Roßarzt beim VI. Armee-Corps und technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede zu Breslau. Mittmann, Zahlmeister beim 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15. Müller, Rittergutsbesitzer auf Gorzno, Kreis Fraustadt. Neukirch, Beigeordneter zu Putzig, Kreis Neustadt. Scheibel, Beigeordneter und Organist zu Lissa, Kreis Fraustadt. Schendel, Freischulzengutsbesitzer zu Radom, Kreis Obornik.

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern: Das Kreuz der Ritter: v. Knebel-Döberitz, Landrath zu Neumarkt, Regierungsbezirk Breslau. Menzel, Adolf, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Den Adler der Ritter: Gawlick, Regierungs- und Schulrath zu Königsberg i. Pr.

Den Adler der Inhaber folgende Schlesier und Posener: Binkowski, Hauptlehrer zu Kosten. Neugebauer, Cantor und Schullehrer zu Ostrowo, Kreis Adelnau. Reichelt, Cantor und Schullehrer zu Rojewo-Kaczkowo, Dorf, Kreis Inowraclaw. Weckwarth, Oberlehrer an der Bürgerschule zu Polnisch-Crone, Landkreis Bromberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen: Folgende Schlesier: Arnold, Postschaffner zu Breslau. Bastian, Landbriefträger zu Gorze. Beer, Modellmeister bei der Eisengießerei bei Gleiwitz. Binder, Förster zu Mühlheide, Kreis Deutsch-Krone. Bodin, Ober-Wachtmeister zu Woldenberg, Kreis Friedeberg. Drescher, Fußgendarm zu Wongrowitz. Franke, Postschaffner zu Lüben. Glier, Postschaffner zu Leobschütz. Gräber, Post-Sergeant zu Liegnitz. Grosse, Bahnwärter zu Falkenberg. Herzog, Stabstrompeter im 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15. Karrasch, Vice-Feldwebel im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10. Kasper, Stabshautboist im 1. Oberschl. Inf.-Regt. Nr. 22. Kiehlmann, Wirthschafts-Inspector zu Stachau, Kreis Nimptsch. Klose I., vormals Strafanstalts-Aufseher zu Jauer. Lange, Portier bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Lauban. Lötsch, Polizei-Sergeant zu Liegnitz. Nitsche, Sergeant im Schlesischen

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6. Preuß, Gemeindevorsteher zu Zeipern, Kreis Guhrau. Quicker, Briefträger zu Breslau. Reiß, Wachtmeister im Niederschlesischen Train-Bataillon Nr. 5. Ronge, Bezirks-Feldwebel im 1. Bataillon (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63. Sander, Büchsenmacher beim 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15. Scheppang, Stabshautboist im 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 62. Schmidt, Rathsdiener zu Breslau. Sommer, Bank-Kassendiener zu Gleiwitz. Wulfert, Vice-Feldwebel von der Landwehr-Infanterie im Bezirk des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 63. Zeinert, Locomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zu Guben.

Se. Majestät der König hat auf den Vorschlag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin und des Capitels der zweiten Abtheilung des Luisen-Ordens der Freifrau Louise von Rothschild, gebornen von Rothschild, zu Frankfurt am Main, sowie der Frau Bertha Marx, Gattin des vormaligen Thurn- und Taxis'schen Ober-Postamts Secretärs Marx ebendaselbst, die zweite Klasse der zweiten Abtheilung des Luisen-Ordens verliehen.

Berlin, 22. Jan. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin getroffene Wahl des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Waitz hierselbst zum ordentlichen Mitgliede der Akademie bestätigt.

Der seitherige Landphysicus, Sanitäts-Rath Dr. Erpenbeck in Meppen ist zum Kreisphysicus des Kreises Meppen; der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Staffhorst zu Otterndorf zum Kreisphysicus des Kreises Otterndorf; der seitherige Landchirurgus, Sanitäts-Rath Dr. Druiding in Meppen zum Kreis-Wundarzt des Kreises Meppen; und der Sanitäts-Rath Dr. Freudentheil zu Stade zum Kreis-Wundarzt des Stader Marschkreises ernannt worden. — Der bei der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau beschäftigte bisherige Kreisrichter Dr. jur. Georg Eger ist zum Regierungs-Assessor; und der Seeschiffer und Lieutenant zur See der Seewehr Eduard Krüger zu Memel zum Lootsen-Commandeur daselbst ernanat worden.

Der Militär-Roßarzt a. D. Schüler ist zum commissarischen Kreisthierarzt des Kreises Rössel unter Anweisung der Stadt Bischofsburg als Amtswohnsitz ernannt worden.

Berlin, 22. Januar. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute Vormittag die Meldung des General-Majors Prinzen Heinrich von Hessen und bei Rhein, Hoheit, Commandeurs der 16. Cavallerie-Brigade, entgegen, hörten die Vorträge des Chefs des Militär-Cabinets, General-Majors von Albedyll, des Chefs des Civil-Cabinets, Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski, und empfingen den Fürsten von Pleß. Um 1¼ Uhr statteten Ihre Königlichen Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Albrecht von Preußen im Königlichen Palais einen Besuch ab.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] wohnte gestern der Jerusalem-Feier im Dome bei und war in der Musik-Aufführung der akademischen Hochschule für Tonkunst in der Sing-Akademie anwesend.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] begab Sich gestern Vormittags um 9 Uhr zur Jagd nach Potsdam und kehrte Nachmittags hierher zurück. — Abends von 7½ Uhr ab wohnten Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin dem von den Mitgliedern der Hochschule für Musik ausgeführten Concert in der Singakademie bei. (Reichsanz.)

[Münz-Prägungen.] In den deutschen Münzstätten sind bis zum 15. Januar 1876 geprägt: an Goldmünzen: 982,105,100 Mk. Doppelkronen, 304,129,160 Mark Kronen; hiervon auf Privatrechnung: 89,887,345 M.; an Silbermünzen: 25,915,620 Mark 5-Markstücke, 110,522,854 Mark 1-Markstücke, 12,727,977 M. 50-Pfennigstücke, 20,373,212 M. 20 Pf. 20-Pfennigstücke, an Nickelmünzen: 13,089,743 Mark 50 Pf. 10-Pfennigstücke, 7,408,523 Mark 45 Pf. 5-Pfennigstücke; an Kupfermünzen: 4,697,721 Mark 30 Pf. 2-Pfennigstücke, 2,520,031 Mark 37 Pf. 1-Pfennigstücke. Gesammtausprägung: an Goldmünzen: 1,286,234,260 Mark; an Silbermünzen: 169,539,663 Mark 20 Pf.; an Nickelmünzen: 20,498,267 Mark 35 Pf.; an Kupfermünzen: 7,217,752 Mark 67 Pf.

Stuttgart, 22. Jan. [Die Königin] hat heute die Reise nach Petersburg zum Besuche ihrer erkrankten Schwester, der Großfürstin Marie, angetreten.

Oesterreich.

Pest, 22. Jan. [In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses] brachte der Deputirte Madaraß eine Interpellation an die Regierung über ihre Haltung in der Zoll- und Bankfrage ein.

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 24. Januar. [Vortrag.] Heut Abend 7 Uhr wird Herr Diaconus Seiffarth aus Liegnitz den vierten der von dem Protestanten-Verein veranstalteten Vorträge über „Die jüdische Religion" in dem Musiksaale der Universität halten.

□ **Glogau**, 21. Januar. [Gewerbevereins-Vorsitz. — Einführung. — Kriegerdenkmal.] Zum Vorsitzenden unseres Gewerbevereins hat der Gesammtvorstand Herrn Gymnasial-Oberlehrer Alexander Scholtz, zum Vertreter desselben Herrn Rabbiner Dr. Rippner gewählt. — Am 19. d. ist der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Herr Heinrich Menge aus Coblenz als Director des hiesigen königl. kath. Gymnasiums durch den Geh. Regierungsrath Herrn Dr. Dillenburger eingeführt worden. An der Feierlichkeit nahmen auch die Herren Directoren Dr. Wenzel und Dr. Hasper Theil. Der Aushändigung des Ernennungsdecretes und der Verpflichtung ging eine Ansprache des königl. Commissars vorauf, in welcher sich derselbe über die Bedeutung und Verantwortlichkeit des Lehrerberufes, sowie über die Ziele der Jugenderziehung verbreitete. Die Begrüßung Namens des Lehrercollegiums geschah durch Herrn Professor Udolf. — Um die noch fehlenden Gelder zur Ausführung des projectirten Kriegerdenkmals zu beschaffen, war schon früher eine Lotterie in Aussicht genommen. Da nunmehr die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten eingetroffen ist, soll in kürzester Zeit mit dem Vertriebe von 10,000 Loosen à 75 Pf. vorgegangen werden. Außer 1000 Gewinnen im Werthe von 1—600 M., welche das Comite aus den Looserträgen beschafft, verspricht man sich noch einen erheblichtn Zuwachs an solchen aus einem Appell an die Opferfreudigkeit der Frauen und Jungfrauen der Stadt und des Kreises.

H. **Hainau**, 23. Januar. [Tagesgeschichte.] Beim hiesigen Standesamt wurden im Jahre 1875 angemeldet: 299 Geburten und zwar 155 männliche und 144 weibliche; darunter 3 Zwillingsgeburten. Todesfälle kamen 240 vor, 120 männliche, 107 weibliche, 13 Todtgeborene und 1 Zwillingspaar. Eheschließungen fanden 62 statt, von denen bei 24 die kirchliche Trauung nicht nachgesucht worden ist. — Die Stellvertretung unseres erkrankten Landraths, Freiherr von Rothkirch-Trach, ist dem Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirten Quoos in Brockendorf übertragen worden, der vom 19. h. ab die diesfälligen Amtsgeschäfte übernommen hat. — Bereits geschah in Ihrer Zeitung der im Sommer 1874 von hier und Umgegend und vorzugsweise auch aus dem Bunzlauer Kreise ausgewanderten religiösen Secte Erwähnung, die, dem von einer Somnambule prophezeiten Untergang hiesiger Stadt und einem furchtbaren Religionskriege zu entgehen, fern der sündigen Welt, in stiller Abgeschiedenheit in Australien nur „dem Herrn" leben wollte und das Ziel der Reise seiner Zeit in undurchdringliches Dunkel zu hüllen wußte. Die nach hier gelangten ungünstigen Nachrichten bezüglich dieser betrogenen Heimathsmüden, die sich hier zumeist einer gewissen Behäbigkeit und Wohlstandes zu erfreuen hatten, haben durch die in Melbourne erscheinende Zeitschrift „Argus" leider vollste Bestätigung erhalten. Darnach ist das Loos dieser Colonisten ein ungewöhnlich trauriges und sind bereits eine Anzahl dem Hunger und Elend erlegen.

○ **Habelschwerdt**, 21. Jan. [Verschiedenes.] Seitens der königl. Regierung zu Breslau ist Herr Bürgermeister Schaffer hierselbst zum Mitgliede des hiesigen katholischen Kirchen-Vorstandes als Vertreter des Patrons ernannt worden. — Herr Freirichter-Gutsbesitzer Mader aus Verlohrenwasser ist vom Provinzial-Landtag in den Ausschuß für Chaussee und Wegewesen zum Vertreter des Kreises Habelschwerdt gewählt worden. In der dem Provinzial-Landtag durch die königl. Staatsregierung zugegangenen Nachweisung, in welcher mehrere nichtfiscalische Chausseebauten als dringend nothwendig bezeichnet worden, befindet sich u. A. auch aufgeführt der Weg von der Stadt Mittelwalde bis zum Bahnhof Mittelwalde. Der Bau dieser Straße dürfte also wohl in nächster Zeit in Angriff genommen werden. — In der gestern hier stattgefundenen zweiten außerordentl. General-Versammlung des Vorschuß-Vereins wurde Herr Partikulier und Rathmann Wein mit 62 von 100 Stimmen zum Rendanten gewählt. Die übrigen 38 Stimmen erhielt Herr Kaufm. Tschinke. Das Gehalt des neuen Rendanten wurde zugleich auf 600 Thlr. festgesetzt. Hr. Wein wird dies Amt den 1. April übernehmen. Herr Hofphotograph Kösler in Landeck wird die Weltausstellung in Philadelphia mit verschiedenen Ansichten von Camenz, Stadt und Bad Landeck resp. Umgegend beschicken. — Der „Geb.-B." berichtet: „In Ebersdorf hat vorige Woche eine Pfändung stattgefunden. Caplan Richter wurde vom Executor besucht, der kam, um die in der Rupprecht'schen Beichtaffaire entstandene Schuld von 15 Mark beizutreiben. Da Geld nicht da war, wurde eine Uhr und Orgel beschlagnahmt."

[Notizen aus der Provinz.] * **Bunzlau**. Der „Niederschl. Courr." meldet: Am Donnerstag Nachmittag, nachdem der von Kohlfurt nach Siegersdorf abgegangene Zug Nr. 303 passirt war, fand auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Waldau der die Strecke revidirende Bahnwärter einen weiblichen Leichnam, dem der Kopf vom Rumpfe und der linke Arm durch die Räder abgeschnitten war. Nur an den Kleidern wurde in derselben eine bei einem Bauern in Waldau in Diensten gestandene Magd erkannt, bei der sich 6 Thlr. 25 Sgr. vorfanden. Ein Schaffner des kurz vorher in entgegengesetzter Richtung die Strecke passirenden Zuges hatte das Mädchen zur Seite an der Böschung sitzend und weinend gesehen. Es ist wohl anzunehmen, daß demselben irgend ein Unglück widerfahren, das zu dem verzweifelten Schritt des Selbstmordes geführt hat.

+ **Beuthen** O.-S. Das „N. Stadtbl." berichtet: Am 20. Januar im Laufe des Nachmittags fuhr ein Schlitten um die Ecke der Langen- und Gleiwitzerstraße mit einer solchen Vehemenz, daß die die Straße passirenden Personen demselben nicht ausweichen konnten. Die Folge davon war, daß eine allgemein bekannte und geschätzte Persönlichkeit Herr, Pfarrer Sobotta aus Repten, welcher in dem Augenblicke die Straßenecke passirte, von dem Schlitten umgerannt und überfahren wurde. Der Führer des Gespanns ist sofort ermittelt und der Polizei zur Bestrafung übergeben worden. Mag dieser traurige Vorfall allen Rosselenkern zur Warnung dienen. (Wie wir nachträglich erfahren, hat Herr Pfarrer Sobotta einen ernstlichen Schaden nicht erlitten und von einer Bestrafung des Kutschers Abstand genommen.)

△ **Neisse**. Der hiesige Kaufmann und Hausbesitzer Herr Samuel Münchheimer (über dessen fünfzigjähriges Bürgerjubiläum im vorigen Jahre berichtet worden) wurde am vorigen Mittwoch Morgen in seinem Zimmer, in welchem er allein schlief, infolge der Gasausströmung durch die beim Zudrehen seiner Gasflamme jedenfalls nicht ganz geschlossene Oeffnung im Bett liegend todt vorgefunden. Die alsbald angestellten Wiederbelebungsversuche blieben leider ohne Erfolg.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

-r. **Namslau**, 23. Januar. [Preßprozeß.] Bekanntlich war Ihr -r.-Correspondent, Kaufmann Emil Spiller hierselbst (siehe Nr. 209 dieser Zeitung von vorigem Jahre) durch das hiesige königliche Kreisgericht am 19. Juni v. J. wegen öffentlicher Beleidigung des Regierungs- und Schulraths Jüttner in Breslau auf Grund eines in Nr. 204 der vorjährigen „Breslauer Zeitung" enthaltenen, von p. Spiller verfaßten Referats mit der Ueberschrift: „Ehrenhaftigkeit eines Lehrers", zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Gegen dieses Urtel hatte Spiller appellirt, und seinem Antrage gemäß wurde durch das Appellations-Gericht zu Breslau am 30. October v. J. (siehe Nr. 508 d. Z. v. v. J.) das erste Urtel vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen. Bei der am 15. Juni v. J. gegen den Angeklagten angestandenen Verhandlung erster Instanz fand sich nämlich, daß der von der kgl. Regierung zu Breslau, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, gestellte und vom Vorsitzenden dieser Abtheilung, dem Herrn Ober-Regierungs-Rath v. Willich unterzeichneten Strafantrag im Sinne des § 196 St.-G.-B. nicht ausreiche, weil Herr v. Willich nicht als der amtliche Vorgesetzte des p. Jüttner angesehen werden konnte und es wurden an diesem Tage die Verhandlungen abgebrochen. Von der Staatsanwaltschaft wurde am 19. Juni zu den Untersuchungsacten eine telegr. Depesche überreicht, in der Herr v. Willich in seiner Eigenschaft als „Regierungs-Vieepsäsident" dem ersten Strafantrage genehmigend beitrat. In der am 19. Juni v. J. fortgesetzten Verhandlung war dem Angeklagten von dieser Vervollständigung des Strafantrages keine Mittheilung gemacht, aber dennoch, entgegen dem Artikel 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, in dem gegen ihn ergangenen Urtel darauf Bezug genommen worden, und wegen dieser Verletzung einer wesentlichen Gesetzes-Vorschrift charakterisirte sich das erste Urtel als richtig. In dem hierauf am 20. Navember v. J. vor dem hiesigen Königlichen Kreis-Gericht zur Verhandlung in erster Instanz abermals angestandenen Audienz-Termine bemängelte der Angeklagte die oben erwähnte nachträgliche Ergänzung des ersten Straf-Antrages insofern mit Erfolg, daß auf seinen Antrag auf eine Vernehmung des Regierungs-Präsidenten, Herrn Grafen von Poninski in Breslau resolvirt wurde. Diese hat am 20. December v. J. in Breslau stattgefnnden. In der hierauf abermals vor dem hiesigen Kreisgericht für gestern anberaumten Verhandlung der Sache kam die Aussage des Herrn Grafen von Poninski zur Verlesung. Nach derselben war der Herr Zeuge am 19. Juni v. J., also am Tage, wo das oben erwähnte Telegramm hier einging, verreist, und der Herr Ober-Regierungsrath v. Willich als Regierungs-Vice-Präsident sein gesetzlicher Stellvertreter. Auf Grund dieser Aussage erachtete die Staatsanwaltschaft den Herrn v. Willich zur Stellung des Strafantrages für vollkommen befugt und resp. das von demselben abgesendete, dem ersten Strafantrage zustimmende Telegramm für genügend, und beantragte in Folge dessen, gegen den Angeklagten wieder auf die bereits früher erkannte Strafe zu erkennen. Letzterer wendete dagegen ein, daß der gegen ihn gerichtete Strafantrag auf einem Regierungs-Präsidial-Beschluß beruhen müsse. Ein solcher liege aber hier nicht vor. Wenn auch in dem Telegramm des Herrn von Willich von einem solchen Regierungs-Präsidial-Beschluß die Rede sei, so widerspreche dem doch die Aussage des Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen von Poninski, der hierüber nichts bekundet. Daß der erste von Herrn von Willich als Abtheilungs-Vorsitzender gestellte Strafantrag als ein gesetzlich zulässiger Antrag nicht angesehen werden könne, habe ja der erste Richter selbst anerkannt. Dadurch, daß in dem Telegramm vom 19ten Juni vorigen Jahres derselbe Herr von Willich in seiner Eigenschaft als „Regierungs-Vice-Präsident" diesem ersten nicht zu Recht bestehenden Strafantrage beitrete, ihn genehmige, werde letzterer zu keinem gesetzlich zulässigen Antrage: Herr von Willich hätte vielmehr im Telegramm ausdrücklich sagen müssen: „er trage als Vorgesetzter des p. Jüttner auf Bestrafung des ꝛc. Spiller an." Es fehle somit nach seiner des Angeklagten Ansicht an einem gesetzlichen Strafantrage und er beantrage daher Zurückweisung der Anklage resp. Freisprechung. Nach kurzer Berathung verkündete der Gerichtshof folgendes, die Ausführungen des Angeklagten verwerfendes Urtel: „Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung des Regierungs-Schulraths Jüttner schuldig und deshalb mit 3 Wochen Gefängniß zu bestrafen, der verfügende Theil des Urtels auch auf Antrag des Beleidigten in der „Breslauer Zeitung" nach beschrittener Urtels-Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen." Selbstverständlich wird Spiller hiergegen Berufung einlegen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Madrid, 21. Januar. Bei den gestrigen Deputirtenwahlen sind hier regierungsfreundliche Deputirte gewählt worden; die Republikaner konnten nur die Wahl zweier ihrer Candidaten durchsetzen. Castelar ist nirgends gewählt worden.

Konstantinopel, 22. Januar. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe der Certificate zur Deckung der zweiten Hälfte des Coupons, ist jetzt erschienen. — Server Pascha, dessen Ankunft in Konstantinopel die Journale gemeldet haben, befindet sich noch in Mostar.

Belgrad, 22. Januar. Die Skupschtina hat in ihrer heutigen Sitzung den von 20 Abgeordneten unterstützten Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinovitsch sowie gegen diejenigen des Cabinets Danilo Stefanovitsch wegen angeblicher Gesetzwidrigkeiten berathen. Der Deputirte Kaljewitsch bekämpfte den Antrag unter Hinweis auf die gefahrdrohende auswärtige Lage und ermahnte zur Eintracht; der Antrag wurde hierauf als nur durch Parteileidenschaft hervorgerufen abgelehnt. Sodann wurde eine Interpellation angenommen, durch welche der Ministerpräsident aufgefordert wird, über eine unter der vormaligen Regentschaft zu Stande gekommene geheime Verfassung Aufklärung zu ertheilen. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde das Kriegsbudget im Betrage von 10,346,899 Piaster ohne weitere Debatte durch Acclamation genehmigt.

Belgrad, 23. Januar. Die Skupschtina soll am Dinstag geschlossen werden. Nach den Protokollen der gestrigen Sitzung wurde die Interpellation über die zu hohe Pension Ristitsch's zurückgewiesen, dagegen der Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinowitsch, sowie gegen diejenigen des Cabinets Stefanovitsch angenommen, die Untersuchung jedoch dem Untersuchungsausschusse zugewiesen. Der ehemalige Kriegsminister Protitsch ist gestern vom Ausschusse vernommen worden.

Washington, 22. Januar. Die diplomatische Correspondenz zwischen den Regierungen von Spanien und Nordamerika ist dem Congresse in seiner heutigen Sitzung vorgelegt worden. Die zweite, bereits gestern kurz signalisirte Note des Staatssecretärs des Auswärtigen, Fish, an den amerikanischen Gesandten in Madrid, Caleb Cushing, vom 5. November 1875 wurde den Mächten in Abschrift übersandt. Dieselbe betrifft die cubanische Frage und weist auf die Erwähnung derselben in der Botschaft des Präsidenten hin; es wird alsdann hervorgehoben, daß, außer der Virginiusangelegenheit, die zwischen Amerika und Spanien schwebenden Differenzen immer noch nicht ausgeglichen seien. Der von den Insurgenten auf Cuba geführte Krieg sei ein Plünderungs- und Zerstörungskrieg. Amerika habe das größte Interesse denselben beendigt zu sehen, während Spanien alle Vorschläge zu einer Reform zur Vermittelung und Versöhnung zurückweise. Die Verletzung der von Spanien eingegangenen Verpflichtungen, die Weigerung der spanischen Regierung, eine Genugthuung eintreten zu lassen, veranlassen Amerika die Frage aufzuwerfen, ob ein solches Verhalten noch länger ertragen werden dürfe. Die Note erhebt ferner die Forderung, daß die unter Embargo gelegten amerikanischen Unterthanen gehörigen Güter ihren Eigenthümern zurückerstattet und bei Processen gegen Amerikaner genau nach den bestehenden Verträgen verfahren werde. Es sei die Zeit gekommen, wo die Interessen Amerikas, seines Handels und die Humanität überhaupt die Beendigung des Kampfes forderten. Die Erneuerung desselben, die Unbill, welche Amerika erlitten, könnten eine Bewegung hervorrufen und Ereignisse herbeiführen, welche die amerikanische Regierung zu vermeiden wünsche. Sie hoffe, daß Spanien den Frieden sicher stellen könne, anderenfalls dürfte es Pflicht der Regierungen werden, zu interveniren. Amerika sei Spanien freundschaftlich zugethan, es verfolge keine selbstsüchtigen Zwecke und lasse sich in seinem Handeln lediglich bestimmen durch die Nothwendigkeit, seine Staatsangehörigen zu schützen und den Interessen der Menschlichkeit sowie denen Spaniens selbst Genüge zu leisten. — Staatssecretair Fish hat gleichzeitig den amerikanischen Gesandten in London, General Schenk, angewiesen, die Note dem Grafen Derby vorzulesen, da er der Ansicht sei, daß sowohl die Interessenfrage wie Rücksicht auf die Humanität England bestimmen werde, sich mit Amerika in dem Bemühen zu verbinden, dem Kriege auf Cuba ein Ende zu machen. Eine Intervention sei nur in Aussicht genommen, wenn anderweitige Bemühungen scheitern sollten. Der Gesandte in Madrid, Cushing, benachrichtigte Fish telegraphisch, daß er die Note am 29. November dem spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergeben habe und am 4. December eine Unterredung mit demselben hatte, bei welcher der Minister die Beschwerden Amerikas anerkannt, den Sequester des Eigenthums fremder Staatsangehöriger gemißbilligt und Schadenersatz versprochen habe; außerdem hatte sich derselbe verpflichtet, alle Beschwerden bezüglich des Proceßverfahrens gegen amerikanische Bürger auf Cuba abzustellen. Das Verfahren der cubanischen Behörde wurde von dem Minister ausdrücklich gemißbilligt. — Eine Antwort der anderen Mächte in der cubanischen Angelegenheit enthält die mitgetheilte Correspondenz nicht.

(L. Hirsch' telegraphisches Bureau.)

Ragusa, 23. Januar. Seitens der Insurgenten wird behauptet, Trebinje könne sich wegen Mangel an Lebensmitteln keine Woche mehr halten. Um die thatsächlich vorhandene Noth an Proviant abzuhelfen, ist bereits eine größere Proviantcolonne mit starker Bedeckung abgegangen.

Magdeburg, 21. Januar. [Marktbericht.] Das Wetter war in dieser Woche für die jetzige Jahreszeit mild, bei vorherrschend südwestlichem Winde. Das Getreidegeschäft war sehr beschränkt und ohne Leben, die Preise wenig beweglich, weil Angebot und Begehr sich gleich matt verhielten. Wir notiren heute: Weizen nach Beschaffenheit 175—200 M. für 1000 Kilo. — Roggen 165—177 M. für 1000 Kilo. — Gerste, geringe und leichte Futtersorten 150—165 M., mittel und gute Brausorten 175—195 M., feine Sorten und Chevalier 200—220 M. für 1000 Kilo. — Hafer 170—180 M. für 1000 Kilo. — Hülsenfrüchte angeboten. Koch- und Riesenerbsen 205—260 Mark, Futtererbsen 180—195 M., weiße Bohnen 200—240 M., Wicken 195—220 M., Mais 120—140 M., blaue u. gelbe Lupinen 120—140 M. für 1000 Kilo. Oelsaaten wenig am Markt. Für Winterraps notiren wir nominell 330—340 M. Winterrübsen u. Dotter fehlen. Leinsaat ist zu haben zu 250—270 M. nach Beschaffenheit für 1000 Kilo. — Rüböl 65 à 65,50 M., Mohnöl 145 à 150 M., Leinöl 57 à 60 M., Rapskuchen 16 à 17,50 M. für 100 Kilo. — Gedarrte Cichorienwurzeln 14 M. für 100 Kilo. — Gedarrte Runkelrüben 13 à 13,50 Mark für 100 Kilo. — Spiritushandel unverändert still. Die Speculation hält sich fern und die Consumenten kaufen nur den dringendsten Bedarf, anderseits treten auch die Offerten nicht stark hervor. — Kartoffelspiritus loco wurde in Landfuhren mit 42—41,70—41,50—41,40 M. nacheinander bezahlt: auf Termine mit Zugrundelegung der Berliner Notirungen kein Geschäft. — Rübenspiritus loco 41 M. bezahlt und zu haben; pr. Febr. 41 M., pr. März 41,50 M., pr. April-Mai 42 M., pr. Juni-September in jedem Monat gleiches Quantum 44 M. gefordert, 43,50 M. G. — Rübenmelasse 4,25 à 4,50 M. für 100 Kilo.

[Halle-Soran-Gubener Eisenbahn.] Die Halle-Soran-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft ist nach noch nicht achtjährigem Bestehen nicht weiter im Stande, ihre Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten. Durch Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 3. Februar 1868 ins Leben gerufen, wurde die Bahn seit dem Frühjahr 1868 in Generalentreprise gebaut und am 30. Juni 1872 vollständig dem Betriebe übergeben. Ohne genügenden Localverkehr und von dem durchgehenden Verkehre durch die Anschlußbahnen so gut, wie ausgeschlossen, vermochte sie seit der vollständigen Eröffnung des Betriebes in keinem Jahre die Zinsen der aufgenommenen Prioritätsschulden aus ihren Einnahmen zu decken, so daß sich regelmäßig im Rechnungs-Abschlusse ein Deficit ergab, welches als Zuschuß zu den Betriebskosten in die Bilanz gestellt werden mußte. Nach dem Geschäftsberichte pro 1873 bezifferte sich dieser ungedeckte Ausgabebetrag auf 219,390 Thlr. und stieg in dem Geschäftsjahre 1874 bis auf eine Gesammtschuld von 432,624 Thlr. Es darf wohl mit Recht angenommen werden, daß sich dieselbe im Jahre 1875, für welches zur Zeit ein Abschluß noch nicht vorliegt, noch weiter erhöht hat. In Folge dieser Betriebsergebnisse trat bei der Ungunst der Zeitverhältnisse eine fast vollständige Entwerthung der Actien und ein sehr erheblicher Rückgang der Course der begebenen Prioritätsobligationen ein und damit wurde es der Gesellschaft zugleich unmöglich, die mittelst Allerhöchsten Privilegiums vom 14. October 1874 bewilligten 2,165,000 Thlr. 5procentigen Prioritäts-Obligationen zu begeben. Ohne baare Mittel ließ sich weder das Deficit ferner übertragen, noch die Zinsverpflichtung gegen die Inhaber der Prioritätsobligationen erfüllen. Die Gesellschaft verschaffte sich zwar vorläufig die dringendst erforderlichen Geldmittel, indem sie die unbegebenen Prioritäten der 1874er Anleihe an die Berliner Handelsgesellschaft gegen ein Darlehen verpfändete; es mußte sich aber dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft die Ueberzeugung aufdrängen, daß nur ein vollständiger, nirgend woher zu erhoffender Umschwung in den Verkehrs- und Geldverhältnissen das Unternehmen vor dem drohenden Zusammensturz bewahren könne. Unter diesen Umständen blieb der Gesellschaft nichts übrig, als die Hilfe des Staats nachzusuchen und sich den Bedingungen zu fügen, welche dieser im Interesse des Fiscus, dessen Wahrnehmung ihm hierbei ohne Zweifel in erster Linie oblag, zu stellen hatte. — Der bezügliche Vertrag ist neueren Nachrichten zufolge vor Kurzem zum Abschluße gekommen und bedarf zu seiner Perfection nur noch der Genehmigung der preußischen Landesvertretung, welcher in der bevorstehenden Session dieserhalb eine Gesetzesvorlage gemacht werden wird, Im Wortlaute liegt er noch nicht vor, doch ist er in seinen Grundzügen schon seit Monaten bekannt. Denn die Generalversammlung der Actionäre hat bereits am 30. Juni v. J. einen Entwurf zu dem Vertrage genehmigt, welcher in kurzer und fragmentarischer Fassung die wesentlichen Bedingungen der Betriebsüberlassung und des dereinstigen Verkaufes an den Staat enthält und es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß dieser Entwurf, welcher auf Vereinbarung mit der preußischen Staats-Regierung beruht, in seinen Grundbestimmungen unverändert in den Vertrag übergegangen ist.

[Rumänische Eisenbahnen-Actien-Gesellschaft.] Wie dem „Börsen-Courier" aus Bukarest geschrieben wird, hat in den letzten Tagen der Ressort-Minister privatim die Ansichten der hervorragendsten Abgeordneten und Parteiführer resp. Fractionsvorstände über die Vertrags-Punktation mit der Rumänischen Eisenbahnen-Actiengesellschaft eingeholt. Dies geschah in einer Zusammenkunft beim Minister, wo die Hauptpunkte des Ankaufs-Vertrags-Entwurfs zur Kenntniß der betreffenden Abgeordneten gebracht wurden und deren einstimmige Billigung fanden. Es erscheint das als ein bedeutsames

Zeichen für die dem Ankauf der Bahn durch die Rumänische Regierung durchaus günstige Stimmung, welche sowohl in der Bevölkerung, wie in der Presse und den parlamentarischen Kreisen Rumäniens andauernd die herrschende ist.

Berliner Börse vom 22. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,10 bz
do. do.	2 M.	3	168,40 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,19 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,00 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	259,70 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	262,60 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	5	175,85 bz
do. do.	2 M.	5	174,75 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,30 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	130,00 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,60 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,40 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	83,80 bz
Pfandbr. Posensche neue	4	94,00 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,10 bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,00 B
Rentenbriefe Pommersche	4	96,20 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,20 bz
Rentenbriefe Preussische	4	96 20 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98 25 B
Rentenbriefe Sächsische	4	99,00 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,20 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121,10 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	124,25 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	107,80 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 257,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 142,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 85,00 B
Oldenburger Loose 138,00 etbzB

Ducaten — —	Fremd.Bkn. 99,83 G
Sover. — —	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,29 bB	Oest. Bkn. 175,90 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 263,05 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	101,60 bz
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	99,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,60 bz
do. rückzb. à 110	5	105,70 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,75 bz
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	99,90 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	101,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,60 G
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,00 G
do. do. II. Em.	5	105,75 bzG
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	102,75 B
do.4½ do. do. m.110	4½	95,00 B
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,25 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 bzB
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 G
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	88,75 G
Schles.Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	93,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½%	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 bzG

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,80 bz
do. Papierrente	4⅕	60,40 etbzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	106,75 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	114,10 bzB
do. Credit-Loose	—	335,90 bzB
do. 64er Loose	—	295,50 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	183,60 bzG
do. do. 1866	5	183,00 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,60 bz
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,50 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86 25 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	—
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,00 B
Amerik. rückz. p.1881	6	104,10 bzG
do. do. 1885	6	101,40 G
do. 5% Anleihe	5	100,10-20 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,70 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,30 bzG
Raab-Grazer100Thlr.L.	4	79,30 b B
Rumänische Anleihe	8	103,75 bz
Türkische Anleihe	5	19 90 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	72,20 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,50 B
Türken-Loose 42,00 etbzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III, v.St.3½ g.	3½	84,50 G
do. do. VI.	4½	97,00 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 G
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	92 G
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,75 bzG
do. do. H.	4½	92 G
do. do. J.	4½	90 80 B
do. do. K.	4½	90,25 B
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	89,50 G
do. Lit.B.	4½	98,00 G
do. IV.	4	91,75 B
do. V.	4	89,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	96,25 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101,50 bz
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 bzB
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 B
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	91 G
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	98 G
do. H.	4½	101,50 G
do. von 1869	5	103,00 B
do. von 1873.	4	89,50 B
do. von 1874.	4½	96,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	75,40 bz
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,10 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,00 bz
Chemnitz-Komotau	5	26,50 G
Dux-Bodenbach	5	66,90 G
do. II. Emission	5	69,20 bzG
Prag-Dux	fr.	23,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,40 G
do. do. neue	5	83,80 bzG
Kaschau-Oderberg	5	65,00 bz
Ung. Nordostbahn	5	61,25 bzG
Ung. Ostbahn	5	58 20 bz
Lemberg-Czernowitz	5	69,80 bzG
do. do. II.	5	72,50 bzG
do. do. III.	5	65,25 bz
Mährische Grenzbahn	5	78,00 bzG
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	28,10 G
do. II.	fr.	27,00 G
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	73 20 B
Oesterr.-Französische	3	319,75 bz
do. do. II.	3	308,50 B
do. südl. Staatsbahn	3	235,75 bz
do. neue	3	235,70 bzB
do. Obligationen	5	81,40 G
Warschau-Wien II.	5	99,25 bzG
do. III.	5	97,50 B
do. IV.	5	93 75 bz
do. V.	5	92,50 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,20 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	78 60 bz
Berlin-Anhalt	8½	—	4	105,25 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	28,50 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	30 bzB
Berlin-Hamburg	12½	—	4	172,50 bzB
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1½	—	4	71,30 bz
Berlin-Stettin	9¹¹/₂₀	—	4	126,90 bzB
Böhm. Westbahn	5	5	5	82,50 bzB
Breslau-Freib.	7½	—	4	80,30 bz
Cöln-Minden	6⁹/₂₀	—	4	95-94,75 bz
do. Lit. B.	5	5	5	93,25 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	14 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	10,40 bzB
Hannover-Altenb.	0	—	4	12 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50,75 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	53,75 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,50 bzB
Märk.-Posener	0	—	4	21,25 bz
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	45,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	201,50 G
do. Lit. B.	4	4	4	92 bz
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	97,90 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	138 bz
do. B.	12	—	3½	129,80 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	517,50-16,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	248 B
Oest.Südb.(Lomb.)	1½	—	4	201-200 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	28,75 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	104,90 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56,70 bz
Rheinische	8	-	4	113,25 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	91,10 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,30 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	28-28,10 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16,25 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101 bz
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	112 25 bz
Warschau-Wien	10	—	4	218,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	—	5	64,60 bzB
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	—
Breslau-Warschau	0	0	5	30 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,25 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	64,75 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	54 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	83,25 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	75,50 bzG
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	108.25 bz
Rumänier	8	8	8	83.75 bzG
Saal-Bahn	2½	0	5	25,75 bzB
Weimar-Gera	5	2½	5	21 bz

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	—	4	55 B
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	175 G
Berl. Handels-Ges.	7	—	4	90,50 bz
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	—	4	84 G
Braunschw. Bank.	7½	—	4	86,50 bzB
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	66,75 bz
Bresl.Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64 bz
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	—	4	65 etbzG
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	112,50 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	113,50 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	94,50 G
Deutsche Bank	5	—	4	80,50 bzG
do. Reichsbank	—	—	fr.	159,60 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	92,10 G
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	127 bz
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	91 B
do. junge	6	—	4	96,50 B
Gwb.Schuster u.C.	0	—	4	18,75 bzG
Goth. Grundcredb.	9	—	4	105,20 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅕	—	4	114,50 bz
Hannov. Bank	6½	—	4	101,40 bzG
do. Disc.-Bank	0	—	4	84 bzB
Königsb.Ver.-Bank	5½	—	4	89 bzG
Lndw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9½	—	4	122 bzG
Luxemburg. Bank	9	—	4	105 G
Magdeburger do.	5½	—	4	103,75 B
Meininger do.	4	—	4	77,75 bz
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	43 B
Nordd. Bank	10	—	4	123,75 bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	101 G
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 B
Oest. Cred.-Actien	6½	—	4	337,50-35,50 bz
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94 bzG
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	91 etbz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,80 bz
Sächs.Bank	10½	—	4	118 etbzB
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,50 G
Schl. Bank-Verein	6	—	4	84 B
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,10 G
Thüringer Bank.	6	—	4	76 bzG
Weimar. Bank.	5¼	—	4	62,25 bzG
Wiener Unionsb.	5	—	4	120 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	87 bz
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	71,10 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5 B
Berl.Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do.Hand. u.Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	81,30 bz
Hessische Bank	0	—	fr.	58,75 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	82,50 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,80 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	49 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	12,40 bzB

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	123,25 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	11,75 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	—	4	70 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	17 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	45 bzG
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	8,10 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,10 bzB
Schles. Feuervers.	17	—	4	600 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,50 bzB
Dortm. Union	0	—	4	9 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	60,50 bz
Lauchhammer	0	—	4	19,50 bzG
Marienhütte	7½	—	4	63,50 bz
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3,50 bzB
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	22,25 G
Schl.Zinkh.-Actien	7	—	4	83,75 G
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89,75 etbzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	46,50 G
Vorwärtshütte	1	—	4	15 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	35,75 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6½	—	4	43 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	23 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2½	—	4	36,50 bzG
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	27 bzG
Schl. Leinenind.	7½	—	4	85,75 bzG
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	31,25 bzG
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	-	fr.	— — 80 G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	24 G conv
WilhelmshütteMA.	4	—	4	55 B

Triest, 22. Januar. Der Lloyddampfer „Austria" ist gestern Abend 9¼ Uhr mit der ostindischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. Januar, Nachmittags 1 Uhr. [Privatverkehr.] Creditacten 336, 00 à 335, 00 à 335, 50, Franzosen 518, 00 à 517, 00 Lombarden 200, 50 à 200 00 à 201, 50. 1860er Loose 114, 00, à 114, 25, Silberrente 64, 95, Papierrente 60, 30 Italiener 71, 80 5pCt. Türken 20, 50 à 20, 35, Rumänier 28, 00 à 28, 10, Köln-Mindener 94, 75, Bergisch-Märkische 78, 50, Rheinische 113, 00, Galizier 86, 50, Laurahütte 60, 50, Darmstädter Bank 113, 00, Disconto-Commandit 126, 25 à 126, 50, Reichsbank 158,75 à 158, 50 à 158, 75. Geschäftslos. Trotz hoher Pariser Rentencourse wenig fest, geringe Deports.

Frankfurt a. M., 23. Januar, Nachmittags. [Effecten-Societät.] Londoner Wechsel —, —. Pariser Wechsel —, —. Wiener Wechsel —, — Böhm. Westbahn 164½. Elisabethbahn 144¾. Galizier 173. Franzosen) 258½. Lombarden) 99¾. Nordwestbahn 124⅛. Silberrente 64⅝. Papierrente 60¾. Russische Bodencredit —. Russen 1872 —. Amerikaner 1885 101¾. 1860er Loose 114¼. 1864er Loose —, —. Creditactien) 168, Nationalbank 786, 00, Darmstädter Bank 114. Brüsseler Bank —, —. Berliner Bankverein — —. Frankf. Bankverein —, —, dto. Wechslerbank —, —, Deutsch-österreich Bank 89⅝, Meininger Bank 78⅜, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 158¾, Continental —, —. Hess. Ludwigsbahn—. Oberhessen — —. Ungarische Staatsloose —, — do. Schtzw. alte —. do. neue —. Central-Pacific —, — Türken —. Ung. Ostb.-Obl. II. —. Geringes Geschäft. Anfangs fest, Schluß matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 167¾, 1860er Loose —, Franzosen 258¼, Lombarden 99⅞, Reichsbank 158⁹/₁₆.

Hamburg, 22. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¾, Silberrente —, Credit-Actien 167¾, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114, Franzosen 645½, Lombarden 250, Ital. Rente 71½, Vereinsbank 115, Laurahütte 59¾, Commerzbank 84¼, do. II. Emission —, Norddeutsche 123, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 54¼, do. neue —, Internationale Bank 82, Amerikaner de 1885 94¼, Köln-Mindener St.-A. 95, Rheinische Eisenbahn do. 113¼, Bergisch-Märkische do. 79, Disconto 4 pCt. — Schluß fest.

Hamburg, 22. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, auf Termine fest. Roggen loco flau, auf Termine fest. Weizen pr. Januar 197 Br., 196 G., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. — Hafer ruhig. — Gerste still. — Rüböl ruhig, loco 67, pr. Mai 66, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus fest, pr. Januar 34, pr. Febr.-März 34¼, per April-Mai 35½, per Juni-Juli per 100 Liter 100% 36½. — Kaffee besser, Umsatz 4000 Sack. — Petroleum still, Standard white loco 13, 40 Br., 13, 30 Gd., per Januar 13, 30 Gd., per August-December 12, 25 Gd. — Wetter: Schön.

Hamburg, 23. Januar, Nachmittags. [Privat-Verkehr.] Silberrente 64¾, Lombarden 252½, Creditactien 168, Franzosen 646¾, Anglo-Deutsche —, Rheinische Bahn 114, Bergisch-Märkische 78¾, Köln-Mindener 94¾, Laurahütte 59¾. — Fest, aber geschäftslos.

Wien, 23 Januar. [Privat-Verkehr.] (Schluß.) Creditactien 191, 70. Franzosen 293, 50, Galizier 197, 50. Anglo-Austrian 91, 60, Unionbank 74, 00, Lombarden 116, 25, Papierrente —, —, Napoleons 9, 19½. Ziemlich fest, aber geschäftslos.

Antwerpen, 22. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen weichend, Odessa 17. Hafer stetig. Riga 20¾. Gerste unverändert.

Antwerpen, 22. Januar. Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32¼ bez. und Br., per Januar 32 bez., 32¼ Br., per Februar 31¾ Br., per März 30½ Br. Behauptet.

Bremen, 22. Jan., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 13, 10, pr. Januar 13, 10, pr. Februar 12, 70, pr. März 12, 40. Fest.

⁂ **Breslau**, 24. Jan, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide bei schwachem Angebot etwas fest, Preise unverändert.

Weizen, feine Qualitäten gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark; feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in fester Haltung, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer, feine Qualitäten behauptet, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 10,00—11,00 Mark.

Erbsen wenig zugeführt, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen schwach beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,30—11,00 Mark, blaue 9,50—11,10 Mark.

Wicken hoch gehalten, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten in ruhiger Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen bei stärkerem Angebot ruhiger, rother matter, pr. 50 Kilogr. 50—56—59—62 Mark, weißer ruhiger, pr. 50 Kilogr. 62—65—74—77 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee preishaltend, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 22. 23.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	332''',59	335''',10	337''',93
Luftwärme	+ 2°,3	— 0°,6	— 2°,1
Dunstdruck	1''',93	1''',74	1''',50
Dunstsättigung	79 pCt.	92 pCt.	91 pCt.
Wind	W. 1	N. 1	NW. 1
Wetter	trübe.	bed., Schn. u. Rg.	trübe.

Januar 23. 24.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	337''',86	338''',97	339''',03
Luftwärme	+ 0°,3	+ 1°,3	— 0°,3
Dunstdruck	1''',85	2''',04	1''',85
Dunstsättigung	90 pCt.	91 pCt.	95 pCt.
Wind	S. 1	W. 2	SW. 1
Wetter	trübe.	trübe.	trübe.

Breslau, 24. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 44 Cm. U.-P. — M. 30 C. Eisstand.

Den heute Morgen 1 Uhr erfolgten Tod unserer heißgeliebten Frau, Mutter, Schwieger- und Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Johanna Persn,
geb. **Buchholz,**

zeigen in tiefster Trauer und schmerzerfüllt, statt jeder besonderen Meldung mit der Bitte um stille Theilnahme hierdurch an. [1085]

Freiburg i. Schl., 24 Januar 1876.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 26. Januar c. Nachmittag 3 Uhr statt.

Stadt-Theater.

Montag, den 24. Januar. 15. Vorstellung im Bons-Abonnement. Zum 11. Male. „Rosen im Norden", oder: „Des Teufels Wette." Romantisch-satyrisches Märchen mit Gesang und Ballets in 3 Acten (11 Tableaux) von Wollheim. Musik von E. Ehrhard.

Lobe-Theater.

Montag. Z. 54. M.: „Die Reise um die Erde in 80 Tagen."

Bekanntmachung.
100 Thlr. Belohnung.

In der verflossenen Nacht ist dem Goldarbeiter **Hesse** hierselbst eine bedeutende Quantität Gold- und Silbersachen, namentlich Ringe, Medaillons, Brochen und Boutons, Uhrschlüssel, Uhrhaken, Kettenhaken, Tuchnadeln, Armbänder, Chemisetten- und Manchettenknöpfe in Gold, sowie Tischlöffel, Theelöffel, Papplöffel, Suppenlöffel ꝛc. in Silber im Gesammtwerthe von etwa 3000 Thlr. gestohlen worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, sich die Ermittelung des Thäters dieses Diebstahls angelegen sein und namentlich, sofern Gegenstände wie die gestohlenen in verdächtiger Weise zum Vorschein kommen, sofortige Nachforschungen eintreten lassen zu wollen. Besonders wird die Revision der Pfandinstitute empfohlen.

Auch ersuche ich alle Privatpersonen, welche Anhaltspunkte irgend welcher Art zur Entdeckung des Thäters zu wissen glauben, mir solche unverzüglich mitzutheilen.

Der Bestohlene sichert obige Belohnung demjenigen zu, welcher derartige Enthüllungen macht, daß der Thäter dadurch zur Strafe gezogen wird und er in den Besitz wenigstens des größeren Theils der gestohlenen Sachen gelangt [268]

Stargard in Pommern, den 22. Januar 1876.

Der Staats-Anwalt.

In der Serie gezogene

Cöln-Mindener Loose,

Gewinn-Ziehung 1. Februar 1876,

jedes Loos muß gewinnen,

Hauptgewinne: Reichsmark 180,000, 30,000 ꝛc.,

verkaufen wir, so lange unser Vorrath reicht:

¹/₁	½	¹/₂₅	¹/₅₀
Rm. 750	375	30	15

[924] Auswärtige Aufträge gegen Nachnahme. — Listen franco.

General-Agentur der Deutschen Credit- und Spar Bank Engel & Co.

J. Aschkenasi, Breslau, Carlsstr. 1.

Ausverkauf.

Wegen Vergrößerung meiner Harmonika-Fabrik verkaufe ich mein bedeutendes [1884]

Galanterie-, Bijouterie- u. Spielwaargeschäften

vollständig aus und empfehle besonders

Fächer und Ba[illegible]-Garnituren

unterm Einkaufs-Preise.

Gustav [illegible]iwald,

Ring Nr. 52, Ecke Stockgasse.

Bekanntmachung.

Der Dinstag, den 25. Januar c.,

Vorm. 9½ Uhr,

in der Gutsbesitzer G. Seidel'schen Besitzung in Gräben anstehende Auctionstermin wird (bis auf den Verkauf des Flügel-Instruments) hierdurch aufgehoben. [267]

Striegau, den 23. Januar 1876.

Krain,
gerichtlicher Auctions-Commissarius.

Wichtige Anzeige
für das
inserirende Publikum.

Die unterzeichnete Annoncen-Expedition gewährt bei größeren Aufträgen bekanntlich

die höchsten Rabatte

und empfiehlt nur die für die verschiedenen Zwecke

bestgeeigneten Zeitungen,

ertheilt auf Grund langjähriger Erfahrung **bewährten Rath** in Insertions-Angelegenheiten und sorgt durch gewandte Federn für die zweckentsprechendste Abfassung von Annoncen und Reclame-Artikeln. — Zeitungs-Preis-Courante werden gratis verabfolgt. [1982]

Selbstverständlich werden nur die Preise in Anrechnung gebracht, welche die Zeitungen selbst tarifmäßig fordern.

Nur auf speciellen Wunsch werden Inserenten durch einen **sachverständigen Beamten** besucht.

Insbesondere werden für die „Breslauer Zeitung", „Schlesische Zeitung", „Morgen-Zeitung", „Schlesische Presse", „Schlesische Volks-Zeitung", „Concert-Zeitung" ꝛc., sowie die folgenden, unter meiner alleinigen Administration stehenden, hervorragenden Insertions-Organe:

„Kladderadatsch",
„Berliner Tageblatt"
(Auflage 37,000),
„Militär-Wochenblatt",
„Fliegende Blätter",
„Süddeutsche Presse"

Aufträge unter den günstigsten Conditionen entgegengenommen.

Rudolf Mosse,
Breslau.

Central-Bureau in Berlin und Filialen in allen größeren Städten.

Ein großer Laden, zu jedem Geschäft passend, ist per 1. April oder bald zu vermiethen. Auskunft **Werderstr. Nr. 5e.** 1 Stiege beim Vicewirth.

Der gesammten Heilkunde

Dr. D. Hönig

[1167] **aus Wien,**

Breslau, Junkernstraße 33.

ordinirt Vorm. 9—11 für **Brustkranke**, Nachm. 2—4 für **Frauen- u. Kinder-Krankheiten**, Sonnabend und Sonntag für **Hautkrankheiten**.

Arme unentgeltlich.

Eine Mühle

mit doppeltem Wasserwerk sammt Wohngebäuden, Comptoir, Magazinen, Stallung, Wagen-Remise und großem Garten, unmittelbar bei Troppau (Oesterr.-Schlesien), für den industriellen Betrieb sehr vortheilhaft gelegen, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. [223]

Auf briefliche oder mündliche Anfragen ertheilt Herr Kaufmann **Eduard Turetschek in Hultschin O./Schl.** aus Gefälligkeit bereitwilligst nähere Auskunft.

Stopfgänse כשר

und frisch geschlachtet sind jeden **Montag** von 5 Uhr Abends, **jetzt** bis **Donnerstag** Abends zu haben bei

Sandberg,

[841] **Carlsplatz 3.**

C. Zerkowski,

Freiburgerstraße Nr. 20.

Ein gewandter [1033]

Reisender,

welcher mit der Herren-Confection vollständig vertraut und für diese Branche mit Erfolg schon gereist ist, findet bei gutem Salair sofortige Anstellung.

Gefällige Offerten erbeten unter Chiffre J. E. postlagernd Breslau.

Ein junger Mann, Christ, militärfrei, der mit Destillation, Essigfabrikation, Buchführung und Reisen vertraut, der deutschen und polnischen Sprache mächtig ist, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, dauerndes Engagement. Offerten beliebe man zu richten an die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler in Breslau, Ring 29**, sub **H. 2169.** [2076]

Bei bescheidenen Ansprüchen **sucht** ein junger Mann sofort **Stellung** in einem **Speditions- u. Kohlengeschäfte** od. sonst auf einem **Comptoir**. Off. sub W. Nr. 331 an die **Annonc.-Exped. v. E. Weimann in Posen** erb.

Ein Ziegelmeister,

cautionsfähig, 10 Jahre bei Ringöfen mit Maschinen, so wie in allen Branchen anderer Oefen vertraut, sucht bald oder zum 1. April d. J. Veränderungshalber dauernde Stellung. [212]

Gefällige Offerten werden entgegen genommen durch

Berthold Grätz, Löwen i. Schl.

Verantwortlicher Redacteur:
Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.